Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Heribert Schuster,
Magistratsbeamter in Nürnberg.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Nürnberg
U. E. Sebald, Kgl. Bayer. Hofbuchdruckerei.

lyn

Referent: Professor Dr. Mayer-Homberg.

GEWIDMET SEINEM VATER!

Literatur.

1. Patentrechtskommentare — Handausgaben- und Systeme von Allfeld, Damme, Gareis, Isay, Kohler, Osterrieth, Riezler, Robolski, Seligsohn.
2. Biermann, bürgerliches Recht, Bd. I, Berlin 1908.
3. Bolze, Recht der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements, Leipzig 1907.
4. Privatrechtsystem von Dernburg und Gierke BGB. = Kommentar von Oertmann, Plank und Staudinger.
5. Dambach, das Patentgesetz für das deutsche Reich, Berlin 1877.
6. Dernburg, die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des deutschen Reichs und Preußens, 2. Auflage, Halle 1902.
7. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, Berlin 1903.
8. Gareis, Entscheidungen in Patentsachen.
9. Gareis, über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Berlin 1879.
10. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1902.
11. Leonhard, der allgemeine Teil des BGB. 1900.
12. Manigk, das Anwendungsgebiet der Vorschriften über die Rechtsgeschäfte 1901.
13. Rosin, das Recht der Invaliden- und Altersversicherung.
14. Rümelin, das Handeln in fremdem Namen im BGB. (Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 93).
15. Schanze, Erfindung und Entdeckung (Hirths Annalen, Jahrg. 30 S. 653 ff).
16. Schanze, die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz, Berlin und Leipzig 1906.
17. W. v. Siemens und Budde, das Recht der Angestellten an den Erfindungen, Berlin 1908.
18. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.
19. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0116

Disposition.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen de lege lata	3
	A. Überblick über Rechtsprechung und Literatur	3
	B. Kritik vom Standpunkte des geltenden Rechts	15
	§ 1. 1. Begriff und Wesen der Erfindung	15
	§ 2. Erfinderrecht und Recht an der Erfindung	19
	§ 3. Stellung des Angestellten im Gebiete des Erfinderrechts	21
	C. Das Erfinderrecht im Ausland	39
II.	Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen de lege ferenda	46
	A. Ansprüche der Angestellten	46
	B. Der Entwurf eines neuen Patentgesetzes	50
	C. Kritik des Entwurfs und Vorschläge	77

Einleitung.

Die Frage, wem die von einem Angestellten gemachte Erfindung zustehe, ob diesem oder dem Betriebe, dem er angehört, hat Wissenschaft und Rechtsprechung bereits vor Erlassung unseres gegenwärtigen Patentgesetzes beschäftigt. Schon in den Siebzigerjahren befaßte man sich mit der praktisch richtigen Lösung der Erfinderrechtsfrage, was sich beispielsweise aus dem Erlaß des K. preußischen Ministers für Handel an die ihm unterstellten Behörden, d. d. Berlin, 12. Juli 1878[1]) ergibt:

> „Zweifelhaft kann es in den einzelnen Fällen werden, ob das Recht auf eine Erfindung und deren Ausnutzung der betr. fiskalischen Verwaltung oder einem bei letzterer beschäftigten Beamten oder beiden gemeinschaftlich zusteht. Von Wichtigkeit wird hierbei der Inhalt der Dienstesinstruktion, überhaupt der Umfang des Berufskreises der Beamten sein; es kommt in Betracht, daß die Betriebsbeamten dienstlich dazu berufen sind, sich zu Nutzen der Verwaltung die tunlichste Vervollkommnung der Einrichtungen und des bei dem Betriebe zur Anwendung kommenden Verfahrens angelegen sein zu lassen, ebenso, daß die Erfindungen häufig unter Mitbenutzung von Staatsmitteln gemacht werden".

1) Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Berlin 1878 S. 13 Patentblatt 1878 S. 171.

Auch in der Wissenschaft begegnen wir zweierlei Ansichten, die so recht in den Worten des Kaiserlichen Patentamtes zur[2]) Geltung kommen:

> „Wenn ein Beamter (Angestellter) eine Erfindung in derjenigen Branche macht, in der er dienstlich beschäftigt ist bezw. in welcher er zu arbeiten engagiert ist, ist die Erfindung das Eigentum seiner vorgesetzten Behörde. Der Beamte wird zur Verwendung seiner geistigen Kräfte gewonnen, die Erfindungen entstanden an der Hand der im Geschäfte vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Hilfsmittel sowie unter Benutzung der Vorrichtungen und Werkzeuge des Geschäftes".

Nach der anderen Meinung liegt der Nachdruck auf dem Rechte des Erfinders, auf dem geistigen Eigentum, das eben nur dem Urheber einer geistigen Errungenschaft zustehen könne. Der Anspruch des Geschäftsherrn könne sich nur auf ein bestimmtes vorhandenes Geschäft, nicht auf ein etwas beziehen, was noch gar nicht existiere. Auch besondere Abmachungen, welche dem Geschäftsherrn ein Recht auf die Erfindungen seiner Untergebenen sichern wollten, würden nicht zum Ziele führen, vielmehr nur Grund zu Streitigkeiten und Prozessen geben und die Erfinder veranlassen, ihre Erfindungen geheim zu halten, bis sie dieselben frei verwerten könnten.

Das gegenwärtige Patentgesetz hat die Wünsche der Interessenten nicht befriedigen können. Die Interessen und Forderungen der Angestellten, die seither in hartnäckigen Kämpfen geltend gemacht wurden, werden wir im zweiten Hauptteil der vorliegenden Aufgabe näher kennen lernen.

Die Erfinderrechtsfrage ist neuerdings besonders aktuell geworden durch die Mitte des vergangenen Jahres erfolgte Vorlage eines Entwurfs zu einem neuen Patentgesetz.

---

2) Patentblatt 1878 S. 171.

Bevor nun aber an die Untersuchung der lex ferenda herangetreten wird, soll es meine Aufgabe sein, auf den Stand der bisherigen Rechtsprechung und Literatur einen Blick zu werfen und sie beide vom Standpunkte des geltenden Rechts aus zu kritisieren.

Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen de lege lata.

A) Überblick über Rechtsprechung und Literatur.

Die Haltung des Patentamts und des Reichsgerichts gegenüber der Frage der „Angestelltenerfindungen" war ursprünglich eine schwankende. Charakteristisch für die frühere Auffassung ist die Patentamtsentscheidung vom 2. Januar 1879[3]), die folgende Richtpunkte enthält: Hat jemand, während er im Dienste eines Unternehmers steht, außerhalb der Zeit, die er diesem Dienste zu widmen hat, außerhalb der Räume, welche zu seinen Dienstverrichtungen ihm angewiesen sind, ohne Beteiligung anderer bei dem Unternehmen beschäftigten Personen und ohne Benutzung der zu diesem Unternehmen gehörigen und für den Betrieb desselben bestimmten Werkzeuge und Arbeitskräfte einen patentfähigen Gegenstand erdacht und ausgeführt, so erwirbt er dadurch ein Erfinderrecht, welches ihm allein gebührt und von dem Dienstherrn in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann, denn es fehlt in diesem Falle an jedem Zusammenhange zwischen der Erfindung und den durch den Dienstvertrag begründeten Rechten des Unternehmers. In dem Maße aber, in welchem statt obiger Voraussetzungen die entgegengesetzten Platz greifen,

3) Gareis, die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, Bd. 1. S. 195 ff.

gestaltet sich die Rechtslage für den Erfinder ungünstiger. Eine scharfe Grenze dafür, wieviele von jenen Voraussetzungen mindestens zutreffen müssen, um eine sichere Entscheidung zum Vorteile des Unternehmers bezw. des Erfinders zu ermöglichen, läßt sich nach allgemeinen Gesichtspunkten nicht ziehen; sie kann nur in jedem einzelnen Falle durch sorgsame Abwägung der konrekten tatsächlichen Verhältnisse gefunden werden. Nur ein leitendes Prinzip ist dabei unbedingt festzuhalten: Besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder infolge des Dienstvertrags auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet war, so erwirbt er kein Urheberrecht an der Erfindung[4]).

Der Standpunkt des Reichsgerichts in seinen ersten Entscheidungen[5]) ist der, daß die im Gewerbebetrieb des Dienstherrn gemachte Erfindung des Angestellten unmittelbar Eigentum des Dienstherrn geworden sei und daß deshalb auf Grund des § 10 Ziff. 3 des Patentgesetzes ein Patent, das ein Angestellter auf eine im Dienst des Geschäftsherrn gemachte Erfindung sich habe erteilen lassen, auf Antrag des Dienstherrn für nichtig erklärt werden könne.

Im Urteil vom 2. März 1887[6]) spricht das Reichsgericht aus, daß aus der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kraft zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, allein schon folge, daß das wirtschaftliche Produkt dieser Tätigkeit der anderen Person gehöre. Es wird aber dabei ein Unterschied gemacht zwischen der Dienststellung eines einfachen Arbeiters und derjenigen eines leitenden Konstrukteurs, von der Annahme ausgehend, daß der einfache

4) Vgl. auch die Entsch. des Patentamts vom 8. Januar 1880.

5) RG.E. vom 29. Oktober 1883; Gareis, Bd. 4 S. 102 (Bestätigung der Entsch. des Patentamts vom 5. April 1883) — Gareis, Bd. 4 S. 89 u. v. 15. Juli 1886 — Gareis, Bd. 6, S. 140 (Bestätigung der Entsch. d. Patentamts vom 28. Mai 1885 — Gareis, Bd. 6 S. 127).

6) Gareis, Bd. 7 S. 132.

Arbeiter nicht dazu angestellt sei, Erfindungen zu machen und überhaupt seine geistige Arbeit nicht in den Dienst des Geschäftsherrn stelle, während vom leitenden Konstrukteur gesagt wird, er habe seine Tätigkeit nicht bloß zum Zwecke der Aufsicht des Betriebs verdungen, sondern sein ganzes geistiges Können auf demjenigen technischen Gebiete, in dessen Bereich er vertragsmäßig seine Tätigkeit auszuüben habe, dem Geschäft übereignen wollen.

Zu dem gleichen Resultat gelangen die Reichsgerichtsentscheidungen vom 28. Mai 1892[7]), vom 19. Februar 1896[8]), vom 11. April 1896[9]), vom 22. April 1898[10]). Und auf der gleichen Bahn bewegen sich auch noch spätere Entscheidungen, wie z. B. die vom 27. April 1899[11]) und vom 14. März 1903[12]) huldigen dem Grundsatz, daß immer, wenn der Geschäftsherr überhaupt Anspruch auf die Erfindung seines Angestellten habe, die Erfindung unmittelbar in das Eigentum des Geschäftsherrn übergebe und nicht etwa nur obligatorische Ansprüche auf Übertragung entständen.

Einen Schritt weiter in der Absonderung der gegenseitigen Rechte zwischen Prinzipal und Angestellten geht die Entscheidung vom 8. Juni 1899[13]), darauf abzielend, daß der Dienstherr eines Angestellten nicht schon wegen dessen dienstlicher Stellung ein Recht auf jede Erfindung habe, zu der die Stellung des Angestellten den äußeren Anlaß gab. Wohl aber habe der Geschäftsherr dieses Recht immer

7) Entsch. in Zivilsachen, Bd. 29 S. 49.

8) Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen Bd. 2 S. 115.

9) Entsch. in Zivilsachen Bd. 37 S. 41.

10) Blatt für Patent- etc.-sachen Bd. 4 S. 143 — Osterrieth-Gareis, Entsch. in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen Bd. 13 S. 129.

11) Blatt für Patent- etc.-wesen Bd. 6 S. 337. Osterrieth-Gareis, Bd. 4 S. 80.

12) Blatt für Patent- etc.-wesen Bd. 10 S. 364.

13) Entsch. in Zivilsachen Bd. 32 S. 218. — Osterrieth-Gareis Bd. 4 S. 83.

dann, wenn der Angestellte wegen seines Dienstverhältnisses die Aufgabe hatte, zu versuchen, in welcher Weise die Fabrikationsmethoden zu verbessern seien; wenn gerade die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu der Erfindung einer Verbesserung führten, so werde die Schöpfung der Erfindung lediglich als ein Teil der Dienstleistungen angesehen, die der Angestellte vertragsmäßig dem Dienstherrn schulde; so werde die Erfindung eines elektrischen Pfluges, welche der Leiter der elektrischen Abteilung einer Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen gemacht habe, als Eigentum des Dienstherrn betrachtet[14]).

Nach anderen Entscheidungen — E. v. 5. Oktober 1903[15]) und vom 14. Dezember 1903[16]) — wird, wenn der Geschäftsherr gegen die Patentierung der Erfindung Einspruch erhoben hat und er diesen Einspruch nicht darauf, daß die Erfindung kraft Dienstverhältnisses dem Geschäftsherrn gehört, sondern auf mangelnde Neuheit gestützt hat, aus diesem Verhalten des Geschäftsherrn geschlossen, daß der Dienstvertrag nicht darauf gerichtet war, daß die Erfindung des Angestellten in das Eigentum des Geschäftsherrn übergehen soll.

Ferner wurde einem Angestellten, dessen Aufgabe es war, von einem bestimmten Ausgangsstoff ein ihm angegebenes chemisches Verfahren abzuleiten, das Eigentum an einer Erfindung zuerkannt, welche das Verfahren von einem anderen Ausgangsstoff abgeleitet hatte. — E. v. 25. April 1904[17]).—

Eine schärfere Abgrenzung der Ansichten finden wir in der Literatur vertreten.

Die eine Hauptgruppe stellt sich von vornherein auf die Seite des Unternehmers d. h. sie erkennt dem

14) R.G.E. vom 4. März 1903, Blatt für Patent- etc.-wesen Bd. 9 S. 425.

15) Blatt für Patentsachen, Bd. 10 S. 388.

16) Entsch. in Zivilsachen, Bd. 56 S. 227.

17) Recht, Jahrgang 10 S. 256 No. 536.

Unternehmer prinzipiell das Recht an der Erfindung seines Angestellten zu, die andere Gruppe vertritt die Ansicht, daß die Erfindung des Angestellten diesem als dem Erfinder primär zustehe.

Als Hauptvertreter der ersten Gruppe ist Kohler[18]) zu betrachten. Er geht davon aus, daß der Angestellte mit dem Eintritt in ein gewerbliches Unternehmen sich verpflichtet, es nach jeder Richtung hin zu fördern. Er folgert daraus, daß die Produkte des geistigen Schaffens des Angestellten nicht ihm selbst, sondern dem Unternehmen als Eigentum zufallen. Auf diesem Wege gelangt Kohler zu seiner Stellvertretungstheorie, die er schließlich überall anwenden will, „wo jemand sein technisches Wissen und Können einer Produktionsanstalt nach bestimmter Richtung zur Verfügung stellt". Eine gesetzliche Sanktionierung seiner Theorie glaubt Kohler in § 2 des Geschmacksmustergesetzes zu finden, den er mittels Analogieschlusses auf das Dienstverhältnis zwischen dem erfindenden Angestellten und seinem Geschäftsherrn überträgt. Er geht von der Anschauung aus, daß das Erfinden ein Rechtsgeschäft sei, daß der Erfinder als Stellvertreter des Unternehmers erfinde[19]), so zwar, daß der Unternehmer ein ursprüngliches Recht an der Erfindung erlange. Für den Erwerb des Unternehmers sei es hierbei gleichgiltig, ob das Erfinderrecht diesem durch Vertrag überantwortet sei und ob der Erfinder den Willen habe, für den Vertretenen zu handeln. Das Recht ergebe sich für den Geschäftsherrn direkt aus der „Untertanenschaft des erfinderischen Denkens", die auch solange dauere, bis der Erfinder das Verhältnis zum Geschäftsherrn in erkennbarer Weise löse. Kohler stellt sich hierbei auf den Standpunkt, daß das eine Stellvertretung dartellende Rechtsverhältnis zwischen Angestelltem und Geschäftsherrn nicht etwa bloß einen obli-

18) Kohler, Handbuch S. 236.

19) Kohler, Handbuch S. 23 ff. u. Forschungen aus dem Patentrecht, Mannheim 1888, S. 5 ff.

gationenrechtlichen, sondern auch einen personenrechtlichen Charakter trage: Die eine Person unterwirft sich in bezug auf einen gewissen Tätigkeitsbereich einer anderen und opfert dieser die rechtlichen Folgen schon zum voraus, ihrem Herrn und Gebieter".

Als Vertreter der zweiten Gruppe ist in erster Linie zu nennen: Gareis[20]). Die Ansicht der „Stellvertretung" teilt er nicht. Bei ihm kommt es vielmehr auf die Bedeutung und den Inhalt des Angestelltenvertrages an. Ist eine Vereinbarung getroffen, so gilt diese. Ist keine getroffen oder ist überhaupt kein Vertrag geschlossen, so ist dem Angestellten das Recht an seiner Erfindung zuzusprechen Allerdings sei „im Zweifel darüber, ob der Angestellte auch zu Verbesserungen u. dgl. Fortschritten berufen sei oder nicht, darauf zu sehen, ob derselbe zu den nötigen Experimenten und Untersuchungen, welche der Erfindung vorhergehen, das Material und Personal des Etablissements beliebig verwenden dürfe; sei dies der Fall, so sei im Zweifel eine „Etablissementserfindung" anzunehmen, die dem Etablissement und dem Etablissementsherren, dem Geschäftsherrn zustehe".

Auch Kaiser[21]) räumt primär das Recht an der Erfindung dem Angestellten ein. Nach ihm hat zwar der Angestellte, wenn er seine Erfindung innerhalb derjenigen Grenzen gemacht hat, die seinen Wirkungskreis im Betriebe bilden, die Erfindung nicht für sich, sondern für seinen Geschäftsherrn gemacht, sodaß dieser das Recht hat, die Erfindung für sich zum Patent anzumelden. Maßgebend ist hierbei der Dienstvertrag, ein spezieller Auftrag, die Umstände des konkreten Falls. Im Zweifel jedoch, d. h. wenn weder im Dienstvertrag eine ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, noch auch ein besonderer Auftrag des Dienst-

20) Gareis, das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Berlin 1877 S. 76 ff.

21) Kaiser, das deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891 Leipzig 1907 S. 106 ff.

herrn vorliegt, wird man den Angestellten als Herrn seiner Erfindung anerkennen müssen.

Isay[22]) hinwiederum tritt für den Unternehmer ein. Die Stellvertretungstheorie Kohlers ablehnend, baut er seine Ansicht auf der Lehre vom Besitz auf. Nach ihm ist im § 855 BGB. nicht ein Rechtsverhältnis wie in § 868, sondern ein tatsächliches Verhältnis des Lebens das bestimmende Moment; es handelt sich um Fälle, in denen sich der Dritte den Besitz als Glied eines fremden Betriebs zugute kommen läßt. Für diese Fälle bestimmt § 855 BGB. daß als Besitzer nicht das Wirtschaftsorgan, sondern das Wirtschaftssubjekt anzusehen ist. Die Verhältnisse des Lebens, welche zu dieser rechtlichen Behandlung des Sachbesitzes gezwungen haben, sind im Erfindungsrecht die gleichen; § 855 findet auf den Erfindungsbesitz entsprechend Anwendung. Das ist namentlich für den Besitzerwerb von hoher praktischer Bedeutung; unter den Voraussetzungen des § 855 erwirbt an einer Erfindung, die ein Angestellter macht, nicht dieser selbst, sondern der Dienstherr den Besitz. Diese Voraussetzungen sind, auf das Erfinderrecht bezogen, die beiden folgenden:

1. Der Angestellte muß in den Betrieb des Geschäftsherrn eingegliedert sein, in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnis stehen. Welche juristische Form diese Eingliederung hat, ist völlig belanglos; in der Regel wird ein Dienstvertrag vorliegen, doch nötig ist dies nicht, es kann auch ein anderes Verhältnis zwischen Angestelltem und Dienstherrn gegeben sein.

2. Die Erfindung muß innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liegen, welche dem Angestellten im Betriebe obliegt. Ihm muß obliegen, auf Verbesserungen solcher Art bedacht zu sein, unter welche die Erfindung fällt. Ob dem Angestellten eine solche Tätigkeit obliegt, kann sich aus verschiedenen Momenten ergeben:

22) Isay, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1903 S. 60 u. 89 ff.

a) entweder es ist im Anstellungsvertrag ausdrücklich gesagt:
b) oder es liegt ein besonderer Auftrag vor;
c) oder es ergibt sich aus den Umständen, insbesondere aus der Art seiner Beschäftigung, zu der er mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn verwendet wird und die somit beide als die ihm obliegende Tätigkeit betrachten. Mit zu den berechnenden Umständen gehört, ob der Angestellte die Erfindung innerhalb oder außerhalb der Dienststunden, ob er sie innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte, ob er sie mit dem Material des Geschäftsherrn und mit Heranziehung von dessen Personal gemacht hat. Eine selbständige Bedeutung haben diese Umstände aber nicht; ergibt sich aus den übrigen Umständen, daß die Tätigkeit nicht in den Rahmen seiner Dienstpflicht fällt, so z. B. wenn der Angestellte nur zu kaufmännischen oder nur zu technisch untergeordneten Diensten angestellt ist, so begründen sie nur einen Anspruch des Geschäftsherrn auf Schadenersatz.

Eine besondere Stellung nimmt Bolze[23]) ein. Er statuierte im Jahre 1907 in einer Broschüre „Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements" als Ergebnis der deutschen Spruchpraxis den Satz:

„Der Umstand allein, daß eine Erfindung auf die günstige Tätigkeit eines Angestellten zurückzuführen ist, reicht nicht aus, um die Erfindung ihm zuzusprechen und das von ihm genommene Patent dem Dienstherrn gegenüber aufrecht zu erhalten". „Man darf nicht in das Individuum hineintragen, was sich lediglich aus dessen Beziehungen zu anderen Menschen ergibt und man darf den Zusammenhang der Welt nicht übersehen, indem man statt dessen immer den Standpunkt des Einzelnen festhält".

23) Bolze, W. O. Leipzig 1907.

Wird, so schließt Bolze, dieser Gedanke auf die vorliegende Frage angewendet, so ist zu fragen, ob der Angestellte oder Arbeiter eines gewerblichen Etablissements die Erfindung, die er tatsächlich gemacht hat, in seiner Stellung als Angestellter bezw. als Arbeiter gemacht hat, oder ob die Erfindung jene Stellung gar nicht berührt. Der Betrieb eines Etablissements ist aber dergestalt ein einheitlicher, daß alle darin beschäftigten Personen zu dem Betriebe zusammenwirken. Was zu diesem Zwecke in dem Etablissement geschieht, das nimmt der Einzelne nicht als eine von dieser seiner Funktion abgetrennte Person, sondern in der Eigenschaft als Funktionär des Etablissements vor. Das Etablissement hat durch den Funktionär gehandelt, wie beim Fischfang die Reeder durch jede Person der Schiffsbesatzung, bei der Jagd der Jagdherr durch seine geladenen Gäste.

Bolze kommt aber auch aus historischen Gründen zur gleichen Ansicht, indem er sagt:

„Ehe wir in Deutschland Patentgesetze hatten, sind natürlich auch Neuerungen, wie sie jetzt unter Schutz gestellt werden, in gewerblichen Betrieben eingeführt worden. Der Vorteil wuchs dem Betriebsunternehmer aus dem Grunde zu, weil er durch Betriebshandlungen erzielt worden ist. Nach Einführung des Patentgesetzes ist die Stellung der Angestellten zu dem Etablissement keine andere geworden. Vergleicht man aber ihre Handlungen, die zu Erfindungen führen, mit anderen Leistungen, die sie dem Etablissement darbieten, so wird sich der Unterschied der beiden Arten von Leistungen seit Einführung der Patentierbarkeit nicht anders stellen wie früher. Es gibt andere Leistungen, die keinen geringeren Scharfsinn, keine geringere Kunst, zu kombinieren, keinen geringeren Fleiß, keine geringere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, als der Durchschnitt der alljährlich zur Patentierung gelangenden Erfindungen. Jeder aber, der in eine Fabrik eintritt, weiß, daß er in eine Organisa-

tion eintritt, der er und seine Leistungen sich anzupassen haben. Durch die Leistungen der Einzelnen soll ein Ganzes zustandekommen. Macht der Einzelne eine Erfindung, die der Branche des Etablissements dienlich ist, so hat er sie in dieser seiner Stellung gemacht, gleichviel, ob er Arbeiter, Geschäftsreisender, Techniker oder Betriebsleiter ist. Es liegt also eine „Etablissementserfindung" vor.

Nach Gareis[24]) liegt eine derartige Erfindung vor, wenn in einem Etablissement die Angehörigen zu einer Erfindung in der Weise zusammenwirken, daß jeder der Beteiligten die Sache nur ganz unerheblich fördert, aber doch in einer solchen Art, daß das Gesamtergebnis einen so überraschenden Fortschritt bildet, daß die Annahme einer Erfindung nicht von der Hand zu weisen ist. Da in solchen Fällen „mein" und „dein" in der Erfindungsidee nicht mehr erkennbar seien, weil es sich nur um kleine Zusätze zur herkömmlichen Betriebsart handle, könne das erfindende physische Individuum nicht mehr ermittelt werden und es dürfe sohin die Erfindung als die des Etablissements behandelt werden.

Schanze[25]) schließt sich dieser Auffassung mit folgenden Worten an:

„Es gibt Fälle, wo eine Erfindung aus dem Zusammenwirken der Etablissementsangehörigen heranreift, wo jeder von den Beteiligten, die zusammengewirkt haben, die Sache nur ganz unerheblich gefördert hat, sodaß keiner von ihnen dem Etablissement gegenüber die Miterfinderschaft für sich persönlich in Anspruch nehmen kann. Und doch bietet das Gesamtergebnis, wenn es fertig der Außenwelt offenbart wird, für diese einen so überraschenden Fortschritt, daß die Annahme einer Erfindung nicht abgelehnt werden kann. Hier können die Miterfinder nicht bloß nicht ermittelt werden, es sind solche überhaupt nicht vorhanden. Das Etablissement ist als Alleinerfinder anzusehen".

24) Gareis, Kommentar zum Patentgesetz S. 75 ff.
25) Schanze, III S. 92 ff.

Ganz im Einklang mit diesen Anschauungen steht diejenige Professor Budde's[26]).

„Es ist ein fundamentaler Irrtum, die erfinderische Tätigkeit als etwas besonderes, außerhalb der täglichen Beschäftigung Liegendes, was im konkreten Fall vereinzelt und scharf hervortritt, anzusehen. Im Gegenteil; das Erfinden ist die alltägliche Beschäftigung ganzer Kategorien von Angestellten und es ist diejenige Beschäftigung, für die sie angestellt und besoldet werden. Jeder Konstrukteur in einer Maschinenfabrik, jeder synthetische Chemiker in einer chemischen Fabrik wird angestellt und bezahlt, um Aufgaben zu lösen. Der Höherstehende wird sich diese Aufgaben z. T. selbst stellen, dem Untergeordneten werden sie gestellt, aber ihre Lösung erfordert unter allen Umständen erfinderische Tätigkeit". Budde teilt seine Theorie in zwei Merkmale: in das eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens mehrerer und in ein solches, wonach eine derartige Personenmehrheit bei einer Erfindung stets unter dem fördernden Einfluß des Etablissements stehe. Dies begründet er wie folgt:

„Mehr als 99 % aller wirklich brauchbaren Erfindungen auf industriellem Gebiete gehen nicht von isolierten Personen aus, sondern sind das, was man als „Etablissementserfindungen" zu bezeichnen pflegt. Mir ist nicht ein einziger Fall bekannt, wo eine für die Industrie bedeutungsvolle Erfindung vollständig gerüstet aus dem Kopfe ihres Urhebers hervorgetreten ist und sich ohne weiteres in die industriellen Leistungen der Gesamtheit eingereiht hätte".

An dieser Stelle sei noch der Stellung der staatlich Angestellten kurz gedacht:

Nach Ansicht der meisten Schriftsteller gelten für diese Kategorie von Angestellten dieselben Sätze wie für die Privatangestellten. Es sei hierbei nicht von Belang, ob

---

26) Budde, Abhandlung über „Erfinderrecht von Angestellten" S. 55.

der Staat die Produktion des Vermögensvorteils halber oder in öffentlichem Interesse betreibe. Jedenfalls stehe dem Staat nicht allgemein ein Recht auf die Erfindungen seiner Beamten zu. Es sei vielmehr das Recht des Staatsbeamten an seiner Erfindung gegenüber dem Staat ein unbeschränktes Eigentumsrecht, schon im Hinblick darauf, daß die erfinderische Tätigkeit, die den Beamten zu seinem Erfolge geführt habe, niemals Gegenstand des Anstellungsvertrages eines Beamten sei.

Dambach[27]) spricht sich dahin aus:

„Wenn ein Beamter in seiner amtlichen Eigenschaft und in dem Kreise seiner amtlichen Berufspflicht eine neue Erfindung macht, so kann die Frage entstehen, ob der Beamte selbst oder die ihm vorgesetzte Behörde berechtigt ist, um die Erteilung des Patents nachzusuchen. Letzterer Fall würde z. B. vorliegen, wenn ein Telegraphenbeamter bei der Telegraphenverwaltung angestellt ist, um die telegraphischen Apparate möglichst zu vervollkommnen und von ihm in dieser Eigenschaft eine wertvolle, neue Erfindung gemacht wird. Man wird in solchen Fällen der Behörde das Recht zusprechen müssen, die Erteilung eines Patents für sich in Anspruch zu nehmen. Denn der Beamte hat durch Übernahme einer solchen amtlichen Stellung seine Geisteskraft und Erfindungsgabe der Behörde zur Verfügung gestellt und, falls er eine Erfindung macht, so ist die Behörde auch ohne besondere Erlaubnis des Beamten befugt, ihrerseits die Anmeldung beim Patentamt zu betätigen, denn diese Erlaubnis folgt schon aus dem Anstellungsvertrag selbst".

27) Dambach, das Patentgesetz für das deutsche Reich, Berlin 1877 S. 14.

B) Kritik vom Standpunkte des geltenden Rechts aus.

Da es an einer gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage mangelt, erweist es sich als notwendig, zunächst über Begriff und Wesen der Erfindung eine eingehende Untersuchung anzustellen, denn in ihnen ist die Grundlage zu den folgenden Erörterungen zu erblicken.

§ 1. Begriff und Wesen der Erfindung.

In der endlosen Reihe der Definitionen über den Begriff „Erfindung" ist auch nicht eine enthalten, die sich allgemeiner Anerkennung erfreuen könnte. Die einen betrachten diesen Begriff von der subjektiven Seite aus und betonen dabei lediglich die Tätigkeit des Erfinders; die anderen fassen einzig das Resultat, das Erfundene, ins Auge.

So sagt Kohler[28]):

„Erfindung im objektiven Sinn ist eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benützung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen".

„Erfindung im subjektiven Sinne ist eine geistige Tätigkeit des Erfinders, die den Zusammenhang zwischen den technischen Mitteln und dem technischen Erfolg in solcher Weise zur Erkenntnis bringt, daß der Zusammenhang technisch hergestellt werden kann und die zugleich dartut, daß hiedurch ein menschliches Postulat erfüllt werden kann".

Nach Allfeld[29]) muß es sich bei einer Erfindung im objektiven Sinn um eine Schöpfung handeln; es muß hiebei der Natur etwas neues abgewonnen werden, das einen gewissen Grad von Originalität in sich birgt, d. h. den Gegenstand nicht von einem andern entlehnt; es ist

28) Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechtes, S. 83 ff.

29) Allfeld, Kommentar S. 3.

vielmehr erforderlich, daß es der eigenen Denkarbeit entsprungen sei. Damit ist nach Allfeld andererseits auch schon der Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung offenkundig.

Eine Entdeckung ist dann gegeben, wenn das, was jemand gefunden hat, sich darauf beschränkt, daß er in einem vorhandenen Körper eine neue Eigenschaft auffindet oder wenn jemand einen bekannten Körper in einer nach einem bekannten Verfahren hergestellten Säure findet[30]).

Bei der Untersuchung des Wesens der Erfindung muß auf die hauptsächlichsten Charakteristiken des Erfindungsbegriffs eingegangen werden. Allgemein bezeichnet man die Erfindung als „menschliche Schöpfung". Das Wort „Schöpfung" weist hin auf etwas neues, bisher unbekanntes, auf etwas, was seither entweder überhaupt noch nicht da oder was in seiner Wirkung noch nicht bekannt war.

Ein Beispiel: Der galvanische Strom ist, wie bekannt, Elektrizität, die durch Berührung zweier ungleichartiger Körper entsteht. Bei ihr hängt die Art des elektrischen Zustandes von der Stellung der Metalle in der elektrischen Spannungsreihe ab. Mehrere Verbindungen zweier Glieder der Spannungsreihen mit leitender Flüssigkeit heißen galvanische Batterie, die den galvanischen Strom erzeugt. Dieser Strom wirkt chemisch, induktorisch, magnetisch, optisch, thermisch und physiologisch durch Zuckungen, Geschmacks- und Lichtempfindungen. Galvani wurde bei seinen Erstlingsversuchen jedenfalls gewahr, daß er es mit einer ihrem Wesen nach unbekannten Naturkraft zu tun habe, weshalb in diesem Stadium seiner Tätigkeit auch nur von einer „Entdeckung" gesprochen werden kann.

Die Lösung des Rätsels aber, wie man jederzeit die in der Natur ruhende Kraft in den elektrischen Strom

30) Gareis, Entsch. in Patentsachen, Bd. 8 S. 194.

umsetzen könne, sowie alle die verschiedenen Verwertungsarten des Stromes, sind „Erfindungen“ im reinsten Sinne.

Alles Körperliche, Stoffliche ist in der Natur vorhanden; neues, nicht Vorhandenes hervorzubringen, ist unmöglich; aus nichts wird nichts. Daraus folgt, daß die Gewinnung unbekannter Stoffe durch chemische Zusammensetzung oder Veränderung auch nur als Entdeckung anzusehen ist.

Der Weg jedoch, auf dem, die Methode, mittels welcher man zu dem konkreten Erfolg gelangt, bedeutet eine Erfindung.

Das Gleiche gilt für das Gebiet der Mechanik. In der Auffindung der Gesetze von der Schwerkraft, vom Hebel usw. liegt eine Entdeckung. Die Anwendung dieser Gesetze hingegen, die wirtschaftliche Verwertung derselben durch ingeniöse Kombinationen, ist menschliches Geistesprodukt und als solches Erfindung im Sinne des Gesetzes.

Eine Erfindung besteht meines Erachtens nie in etwas Gegenständlichem, sie ist vielmehr immer nur die Anwendung einer Naturkraft, eines Naturgesetzes, und das, was uns vor Augen tritt, ist die Übertragung der eigentlichen Erfindung auf das Gebiet der Technik.

So spricht sich auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 23. September 1899 aus: „Das Gesetz vom 1. Juni 1891 will gewerbliche Formverbesserungen bekannter Gegenstände schützen und ist für Erzeugnisse bestimmt, die durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Das Patentgesetz dagegen soll Erfindungen schützen, die mehr sind als die im Raum verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr, ohne an eine bestimmte Form gebunden zu sein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen.

Ich komme daher zu dem Satze: „Die Erfindung — nicht gedacht als Handlung, als Tätigkeit, sondern als Resultat — ist eine in der Technik realisierbare Gedankenschöpfung, die eine neue Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen Verwertung einer bestimmten Naturkraft eröffnet.

Wie hat man sich nun aber den inneren Vorgang einer solchen Schöpfung vorzustellen?

Ich stimme Kohler[31]) bei, wenn er sagt, daß Konstruktion im Gegensatz zur Erfindung die praktische Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine ist und komme deshalb zu der Annahme, daß eine Erfindung niemals ein voraussehbares Endresultat konsequenter wissenschaftlicher Regelanwendung sein kann. Es kann niemand sagen: „Ich werde erfinden", da sich das Erfinden niemals bestimmt voraussehen läßt. Der Erfindungsgedanke ist eine plötzlich als Lösung auftauchende Idee. Anders kann dieser innere Vorgang nicht gedacht werden. Es kann sein, daß eine lange Reihe von gedanklichen Momenten, die an sich zu einem Erfindungserfolg hinzuführen geeignet sind, nur deshalb nicht zum Abschluß kommt, weil im menschlichen Gehirn das letzte Moment, der lösende Gedanke eben nicht zur Entstehung gelangt. So geschlossen und logisch aneinandergereiht die Gedankenkette sein mag, es besteht keine Notwendigkeit, daß sie zum Erfolge führt; es kann dies sein, muß aber nicht. Es ist darum auch kein Muß, daß technisches Wissen und Können jemanden zur Erfindung führt und sollte er sich noch so sehr bemühen.

---

31) Vgl. Kohler, Patentrecht S. 106 ff. — A. M. Isay, Kommentar S. 354 u. Schanze Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 18 S. 291.

Die Erfindung liegt deshalb auch außerhalb allen bewußten Könnens; denn alles bewußt zu Vollbringende muß nach meinem Ermessen ein logisch, d. i. mit konsequenter Notwendigkeit erreichbares Ziel zum Vorwurf haben und kann aus diesem Grunde niemals über den Kreis der gegenwärtigen Kenntnisse hinausgehen. Auch Kohler[32]) sagt: Die Erfindung kann nur durch „ein über technische Kenntnisse hinausgehendes aperçus" gefunden werden.

Während also der Begriff „Konstruktion" das umfaßt, was nach dem Stande der Technik kraft der normalen technischen Hilfsmittel zu erreichen ist, muß die „Erfindung" immer auf einem schöpferischen Gedanken beruhen; sie hat ihren einzig möglichen Ursprung in einer kombinierenden Idee vorhandener Erfahrungen, in einer ingeniösen Verwertung solcher, ohne jedoch aus ihnen entstehen zu müssen.

§ 2. Erfinderrecht und Recht an der Erfindung.

Gierke[33]) bezeichnet das Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht, durch das ein geistiges Erzeugnis als Bestandteil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre anerkannt und deren Träger eine Herrschaft über diesen Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre gewährt wird. Nach ihm teilt dieses Erfinderrecht mit fast allen Persönlichkeitsrechten den allgemeinen Anspruch auf Anerkennung, kraft dessen sein Träger von jedermann verlangen kann, daß er das fremde Persönlichkeitsrecht als solches achte und sich nicht als das seinige anmaße.

Nach Schanze[34]) ergibt sich das Erfinderrecht aus der Tatsache der Urheberschaft. Sachenrechtlich gedacht

---

32) Kohler a. a. O. S. 95.

33) Gierke, deutsches Patentrecht, Bd. 1 S. 856 u. 873; vgl. Allfeld, Kommentar S. 24 Note 10; Kohler, Handbuch S. 261; Seligsohn, Kommentar S. 74.

34) Schanze III S. 150.

erscheint uns das Erfinderrecht als Eigentum des Erfinders. Das Recht an der Erfindung hingegen ist die Befugnis, die Erfindung wirtschaftlich und technisch auszubeuten und die Ausbeutung jedem Dritten zu verbieten.

Das Reichsgericht, dessen Haltung sonst hinsichtlich der Frage des Erfinderrechts der Angestellten eine wechselnde ist, war bezüglich der Anerkennung des Erfinderrechts als solchen durchaus konsequent[35]).

Es ist wiederholt anerkannt worden, daß die Erfinderschaft ein durch gerichtliches Urteil feststellbares Verhältnis ist. Der Umstand, daß das Recht an der Erfindung (Nutzungs- und Verbietungsrecht) nur unter gewissen Bedingungen, die auf praktischem Gebiete liegen, ausgeübt werden kann, nämlich nur unter der Voraussetzung der Patentierung, kann das Vorhandensein dieses Rechts auch außerhalb des Patentrechts gewiß nicht in Frage stellen.

§ 3 des Patentgesetzes gewährt wohl nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder, mag dieser der Erfinder sein oder nicht, einen Anspruch auf Patenterteilung. Allein diese Tatsache vermag nicht zu widerlegen, daß das Nutzungs- und Verbietungsrecht begrifflich nur dem wirklichen Erfinder zusteht. Der Standpunkt des Patentgesetzgebers ist in diesem Falle ein rechtspolitischer, der indes an dem Begriff des persönlichen Erfinderrechts nicht zu rütteln vermag.

Mag man übrigens das Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht oder als Immaterialgüterrecht[36]) betrachten, keinesfalls wird man bestreiten können, daß es bereits im Augenblick des Erfindens dem Erfinder zuwächst.

Und wenn das Patentgesetz dem nichtanmeldenden Erfinder gegenüber dem anmeldenden Nichterfinder ein

35) RGZ. Bd. 29 S. 51; Bd. 37 S. 42; Bd. 75 S. 228; Bd. 77 S. 81.

36) Kohler a. a. O. S. 37 ff.

Einspruchsrecht verleiht, welches ihm die volle Wirkung der verspäteten Anmeldung gewährleistet, so kann es diese Bevorzugung doch nur aus der Erfindertat herleiten und damit gibt es unzweideutig zu erkennen, daß es kein Recht an der Erfindung begründet, sondern nur einem vorhandenen Recht Schutz gewährt.

Der Erfinder ist denn auch nach dem deutschen Patentgesetz der allein Vollberechtigte, weil er den primären Anspruch auf Patentierung vor allen anderen hat und weil es ihm freisteht, Alleinberechtigter zu bleiben, wenn er nur den gesetzlich vorgeschriebenen Formalakt der Patentierung vornimmt.

Darin besteht der fundamentale Unterschied zwischen ihm und jedem Nichterfinder und unbestreitbar liegt hierin ein Recht begründet, das einzig nur mit der Erfindung und nur durch dieselbe entstanden sein kann.

Das Erfinderrecht entspringt also originär allein aus der Tatsache geistigen Schaffens und wächst dem Erfinder in jedem Falle als dem Urheber der Erfindung von Grund aus an.

§ 3. Stellung des Angestellten im Gebiete des Erfinderrechts.

Am zweckmäßigsten wird bei der Untersuchung des Begriffs „Angestellter" von dem Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter ausgegangen, von dem Gegensatz zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit, wonach Abhängigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gütererzeugung und -Verteilung die Hauptunterschiedsmerkmale bilden[37]).

Wer selbständig mit eigener Entschließung in den Gesamtprozeß der Volkswirtschaft zwecksetzend eingreift,

37) Vgl. Rosin, das Recht der Invaliden- und Altersversicherung S. 31 ff.

ist Unternehmer; er ist ein aktiv leitendes Glied der Volkswirtschaft, dem der Arbeiter (im allgemeinen Sinne des Wortes) als passiv dienendes Glied gegenübersteht, das ohne eigene Entscheidung die ihm nach fremder Entschließung zugewiesenen Arbeiten unselbständig verrichtet, das nur als Mittel für die wirtschaftlichen Zwecke anderer, von denen es beschäftigt wird und daher wirtschaftlich abhängig ist, dient.

In begrifflicher Beziehung bildet es hiebei keinen Unterschied, ob als Unternehmer der Staat oder eine Privatperson auftritt; nur ist nach Kohler darauf zu achten, daß der Beamte wirtschaftlich, betriebstechnisch einem industriellen Unternehmen des Staates ein- und untergeordnet ist. Fehlt es an einer solchen Unterordnung, so kann keine Rede davon sein, daß der Beamte für den Staat erfindet[38]). Es ist demnach der Staat in dieser Hinsicht dem sonstigen Inhaber eines Industrieunternehmers gleichzustellen und auch belanglos, ob ersterer die Produktion des Gewinnes wegen oder in öffentlichem Interesse betreibt[39]).

Diesen Anschauungen ist nach jeder Richtung beizupflichten.

Wie oben ausgeführt, spricht man aus mannigfachen Gründen dem Unternehmer auf Grund des Dienstverhältnisses als solchen das Recht an der Erfindung seines Angestellten zu. Hierzu sei zunächst Stellung genommen.

Die rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses bildet der Dienstvertrag. Dieser verpflichtet an sich den Angestellten zur persönlichen Leistung von Diensten mehr

38) Schanze, Gutachten, abgegeben anläßlich des 29. deutschen Juristentages in Karlsruhe. — Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages. Bd. 1 S. 89.

39) Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts S. 237.

oder minder bestimmter Art, keineswegs jedoch zur Herbeiführung eines gewissen Erfolges. Es läßt sich mit dem Begriff des Dienstvertrages nicht vereinbaren wenn das Reichsgericht zu der Entscheidung gelangt, daß „die Verpflichtung zur Dienstleistung den Verpflichteten verbinde, das Seinige zu tun, daß der Dienstherr die ihm gebührenden Produkte der Tätigkeit des Angestellten erwerben und benutzen könne, und aus diesem Grundsatz den Schluß zieht, daß der Dienstherr nicht nur auf Grund des Dienstvertrags einen Anspruch auf das Produkt der Tätigkeit habe, sondern speziell für das Gebiet des Erfinderrechts zu der Annahme gelangt, daß er aus dem gleichen Grunde auch die Abtretung eines von dem Angestellten erworbenen Patents bezw. dessen Nichtigkeitserklärung verlangen könne“[40]).

Diese Meinung muß schon deswegen als zu weit gehend erachtet werden, weil der Dienstvertrag an sich dem Dienstberechtigten lediglich die obligatorischen Ansprüche auf Leistung der versprochenen Dienste oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung dieser Vertragspflicht gibt. Keinesfalls aber kann der Anspruch auf ein bestimmtes Arbeitsprodukt durch die bloße Bezugnahme auf den Dienstvertrag begründet werden.

Ebensowenig ist der Dienstvertrag geeignet, die dingliche Wirkung des Übergangs des Erfinderrechts vom Angestellten auf den Geschäftsherrn darzutun; denn es ist rechtlich unzulässig, den Dienstvertrag nach Art eines dinglichen Veräußerungsgeschäftes, wie es beispielsweise der Abtretungsvertrag über eine Forderung ist, zu behandeln.

Auch die Auslegung des Dienstverhältnisses bietet keine rechtliche Handhabe für einen Übergang des Erfinderrechts auf den Geschäftsherrn.

---

40) Gareis, Entsch. Bd. 7 S. 131 ff.

Eine billige Interpretation muß den Willen der Parteien zur Zeit der Begründung des Dienstverhältnisses zu erforschen suchen. Nachdem aber, wie wir oben gesehen haben, der Dienstvertrag dem Geschäftsherrn nicht zugleich das Recht an den Erfindungen seiner Angestellten überträgt, müssen zuverlässige Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Vertragskontrahenten im Zeitpunkte des Abschlusses des Dienstverhältnisses mit dem Übergang des Erfindungsrechts auf den Geschäftsherrn als selbstverständlich gerechnet haben.

Ein ziemlich untrügliches Merkmal, ob dem so war oder nicht, dürfte im allgemeinen die Höhe des dem Angestellten zugesprochenen Gehalts bilden. Nach den Grundsätzen über die Vertragsbilligkeit muß zwischen Leistung und Gegenleistung ein gewisses Gleichgewicht bestehen. Wer Durchschnittslohn bezieht, braucht nur Durchschnittsarbeit zu leisten und wer Durchschnittslohn bezahlt, hat auf besondere, das gewöhnliche Maß übersteigende Leistungen keinen Anspruch. Deshalb ist eine Erfindung, die meistenteils etwas Außergewöhnliches darstellt, mit dem gewöhnlichen Dienstlohn nicht genügend bezahlt.

Dies ist selbstverständlich nur so lange der Fall, als sich der Angestellte nicht ausdrücklich und unter Verzicht auf eine besondere Gegenleistung dazu verpflichtet, seine Kräfte dem Unternehmer speziell in selbstschöpferischer, erfinderischer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ist dies so, dann erwirbt der Geschäftsherr das Recht an den Erfindungen des Angestellten.

Lässt sich jedoch weder aus der Höhe des Lohnes noch aus der Natur der versprochenen Dienstleistung ein Schluß auf den übereinstimmenden Willen der Vertragsteile zur Zeit der Begründung des Dienstverhältnisses ziehen, das Recht an der Angestelltenerfindung dem Geschäfsherrn zu übereignen, so kann ein Recht des Geschäftsherrn auf die geistigen Erzeugnisse des Angestellten nicht angenommen

werden. Man würde dadurch zur Annahme einer Wirkung gelangen, die die Parteien selbst nicht gewollt haben. Denn wie der Angestellte durch den Dienstvertrag sich nur zu Dienstleistungen verpflichtet, die er mit den Mitteln des Unternehmers innerhalb seines Tätigkeitsbereichs vollbringen kann, so erwartet auch der Geschäftsherr keine anderen Leistungen.

Eine jede selbständige geistige Schöpfung des Angestellten ist demnach eine außergewöhnliche, über die erwartete und versprochene Tätigkeit hinausgehende Leistung, an der dem Geschäftsherrn auf Grund des bloßen Dienstverhältnisses oder des einfachen Dienstvertrages ein Recht nicht zukommen kann.

Um festzustellen, ob die Erfindung zur gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit des Angestellten gehört, wäre es notwendig, zunächst einmal ein Normalmaß solcher Dienste zu finden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine solche Normalgrenze niemals über die Leistungen hinausgehen kann, zu welchen sich der fähigste Mensch bewußt zu verpflichten imstande ist.

Diese bewußte höchste Leistungsmöglichkeit kann nun aber jedenfalls nicht mehr als den wissenschaftlichen Zeitstand d. h. das mit Kraft und Geist beherrschte Gebiet umfassen.

Wie oben dargelegt, geht aber die Erfindung über bewußt mögliches Können weit hinaus, weswegen ich zu dem Schlusse gelange, daß sie außerhalb der als höchstmöglichen Grenze der Normalforderung auf Grund des einfachen Dienstvertrags liegen muß, daß also ein Recht des Geschäftsherrn an der Erfindung aus solchem Vertrage niemals abgeleitet werden kann.

Warum sollte dies auch anders sein, wenn sich wie Wissenschaft und Rechtsprechung fast einstimmig annehmen, durch ausdrückliche Vereinbarung

ein unmittelbarer Übergang der Erfindung auf den Dienstherrn erreichen läßt?

Warum will man in den allereinfachsten Dienstvertrag so vielerlei hineininterpretieren, warum so vieles heraus konstruieren, während doch die Möglichkeit besteht, die gegenseitigen Pflichten und Rechte klar zum Ausdruck zu bringen!

Ich komme deshalb zu dem Resultat, daß das Dienstverhältnis als solches, der Dienstvertrag an sich nicht dazu angetan ist, ein Recht des Geschäftsherrn an der Erfindung seines Angestellten zu begründen.

Zur Stellvertretungstheorie Kohlers ist folgendes zu bemerken:

Für gewöhnlich bedeutet das Wort „Stellvertretung" zweifellos, daß jemand an die Stelle eines anderen tritt und für ihn handelt. Und diese Art Stellvertretung ließe sich dem Sprachgebrauch nach wohl auf sämtliche Handlungen anwenden. Begreiflicher Weise kann indes ein modernen Verhältnissen Rechnung tragendes Gesetzbuch wie unser bürgerliches mit einem nahezu unbegrenzten Begriff nicht arbeiten. Es beschränkt deshalb auch die Normen über Stellvertretung auf ein ganz bestimmtes Gebiet rechtlicher Handlungen, nämlich auf die Willenserklärungen, welche eine rechtsgeschäftliche Absicht kundgeben. Es herrscht Streit darüber, ob die Beschränkung auf derlei Willenserklärungen nicht durchbrochen werden darf oder ob trotz derselben eine analoge Anwendung auf verwandte Gebiete zugelassen werden muß[41]).

41) Leonhard, allgemeiner Teil des BGB. 1900 S. 258. Dernburg, die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts 1902 S. 470; Rümelin, das Handeln im fremden Namen im BGB. (Archiv für zivilistische Praxis Nr. 93 S. 158 ff.

Nach Leonhard z. B. müßte die Stellvertretung auf alle jene Rechtshandlungen ausgedehnt werden, bei denen der Gesetzgeber den gleichen Zweck verfolgt wie bei den Rechtsgeschäften, nämlich den Schutz der Privatautonomie nach außen hin.

Nach meiner Ansicht wird hier zu weit gegangen, schon mit Rücksicht darauf, daß die Stellvertretung ohne den Willen nicht gedacht werden kann.

Bei der Abgabe von Willenserklärungen kann man sich der Hilfe anderer in doppelter Weise bedienen: Entweder so, daß der andere den von uns ausgehenden Willensakt lediglich übermittelt, ohne daß bezüglich des zu äußernden Inhalts der Willenserklärung seiner eigenen Entschließung etwas überlassen bleibt. Der andere wirkt hier nur wie ein mechanisches Werkzeug, wie ein Brief, wie eine Depesche. Oder so, daß wir den rechtsgeschäftlichen Willen eines anderen als unsern eigenen Willen anerkennen wollen und daher dem anderen nicht nur die Übermittlung, sondern auch die Willensentschließung selbst überlassen, wobei es gleichgiltig ist, ob er bezüglich dieser Entschließung in höherem oder geringerem Maße an unsere Instruktion gebunden ist. Hier spricht man von Stellvertretung oder Vertretung im Willen. Und nur mit dieser Art Stellvertretung können wir es in vorliegendem Falle zu tun haben.

Wie erwähnt, wäre nach Leonhard Stellvertretung auch bei jener Gruppe von Rechtshandlungen möglich, bei denen der Rechtserfolg ohne jede Rücksicht auf den Willen eintritt. So nimmt Leonhard z. B. auch bei Okkupation die Möglichkeit der Stellvertretung an.

Dabei ergäbe sich Folgendes:

Okkupiert jemand eine herrenlose Sache, so wird er, auch ohne den Besitzwillen zu haben, kraft Gesetzes Eigenbesitzer. Sein Wollen oder Nichtwollen hiebei ist belanglos. Begründet er jedoch ein Nichtbesitzenwollen für seine Person mit einem Besitzenwollen für eine andere Person,

so würde kraft der Stellvertretung der andere Eigentümer der okkupierten Sache werden. Damit aber wäre der Wille ein und derselben Person in dem einen Falle für eigene Angelegenheiten ausgeschaltet, im anderen Falle jedoch für fremde Angelegenheiten berücksichtigt worden. Dieser Widerspruch würde aber gerade die klare Stellungnahme des Gesetzes hinsichtlich der Belanglosigkeit des Willensmomentes für die Feststellung des Besitzstandes ins Wanken bringen.

Demgegenüber ist Endemann[42]) der Ansicht, daß sich die Vertretungsmöglichkeit ausschließlich auf die Rechtsgeschäfte beschränkt und Manigk[43]), daß es unmöglich sei, bei den Handlungen, welche vom Willen losgelöst sind, eine Vertretung für zulässig zu erachten, da die Vertretung des BGB. unzweifelhaft eine solche im Willen sei. So ist denn meiner Ansicht nach eine Ausdehnung der Stellvertretung über die Willenserklärungen hinaus zu verneinen.

Was versteht man nun weiterhin unter einem „Rechtsgeschäft"?

Nach den Motiven zum BGB.[44]) ist „Rechtsgeschäft i. S. des Entwurfs eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist". Es ist deshalb tatsächlich zu jedem Rechtsgeschäft eine Willenserklärung notwendig und die Willenserklärung bildet mithin ein essentiale des Rechtsgeschäfts. Neben dem Willensmoment ist das Hauptmerkmal des Rechtsgeschäfts die Wahrnehmungsbedürftigkeit, was sich aus dem Worte „Erklärung" ergibt[45]).

---

42) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1903 § 80.

43) Manigk, das Anwendungsgebiet der Vorschriften über Rechtsgeschäfte 1901 S. 355.

44) M. I. 126.

45) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft 1907.

Gerade dieses Erfordernis fehlt nun aber bei der Erfindung vollkommen; denn an sie knüpft die Rechtsordnung, ganz ohne Rücksicht auf den Willen des Erfinders oder auf eine Erklärung desselben die rechtlichen Folgen an.

Mit Notwendigkeit folgt daraus, daß die Erfindung niemals ein Rechtsgeschäft sein kann und daß hinwiederum eine Stellvertretung bei ihr undenkbar ist.

Nehmen wir nun aber die Möglichkeit eines unmittelbaren Übergangs des Erfinderrechts im Augenblick des Erfindens auf eine andere Person für gegeben an, was für einen Vorgang stellt dann dieser direkte Übergang dar und wie ist er juristisch zu konstruieren?

Nach meinem Dafürhalten tritt der Angestellte dadurch, daß er sich im Anstellungsvertrag verpflichtet, etwaige Erfindungen von vornherein seinem Geschäftsherrn zu übereignen, in ein Abhängigkeitsverhältnis, ganz ähnlich demjenigen eines „Boten" und „Besitzdieners" im Sinne unseres bürgerlichen Gesetzbuches §§ 120, 855 BGB. „Bote" und „Besitzdiener" bilden lediglich ein Werkzeug, dessen sich der Vertragsherr bedient. Und in unserem Falle gilt das gleiche, falls ein dahinlautender Vertrag vorliegt; es fällt dann das Ergebnis allen Handelns des Angestellten dem Vertragsherrn zu.

Biermann[46]) spricht sich dahin aus, daß, damit die Rechtswirkung einer von anderen vorgenommenen Tathandlung in unserer Person eintreten kann, nur notwendig ist, daß der andere zu uns in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis steht. —

Derlei Vorgänge lassen sich ja, vor allem bei der Okkupation und Spezifikation, jederzeit beobachten und es wird kein Zweifel dabei darüber auftauchen, daß der Dienst-

46) Biermann, bürgerliches Recht, Bd. 1, Berlin 1908 S. 292.

herr selbst der Okkupant oder Spezifikant ist und daß hierbei der Wille des Handelnden in keiner Hinsicht in Betracht kommt.

Wenn z. B. die Köchin aus Mehl, Zucker und Eiern Kuchen backt, wenn der Fabrikarbeiter aus Garn Stoffe webt, wenn der Fischergehilfe den freien Fisch des Meeres okkupiert, der Treiber den erlegten Hasen aufgreift, wenn der Soldat im unbekannten Lande die Flagge hißt: in all diesen und hunderterlei ähnlichen Fällen nehmen wir den unmittelbaren Erwerb des Dienstherrn an, so zwar, als handelte er selbst.

Was steht im Wege, bei der juristischen Konstruktion des unmittelbaren Übergangs des Erfinderrechts im Augenblicke des Erfindens auf eine andere Person ebensoweit zu gehen?

Auf diese Weise wäre eine glatte Rechtslage geschaffen und eine genügende Erklärung gefunden.

Man hat versucht, diesen Vorgang durch Stellvertretung zu erklären oder man hat auf eine juristische Fassung desselben überhaupt verzichtet.

Eine rechtliche Konstruktion des unvermittelten Übergangs muß es aber geben, wenn wir diese Übergangsmöglichkeit für gegeben erachten, und dies ist ja wie mehrfach erwähnt der Fall.

Im römischen Recht gab es einen unmittelbaren Erwerb seitens des pater familias durch den servus und den filius familias etc. Wenn nun auch bei uns grundsätzlich Freiheit der Person herrscht, so gibt es doch auch Abhängigkeitsverhältnisse, die dazu führen, daß nicht der Handelnde erwirbt, sondern der Vertragsherr der Erwerbende ist.

Ich komme daher zu dem Schlusse, daß in allen Fällen, in welchen die Wirkung der Tätigkeit des Handelnden unmittelbar in der Person eines anderen eintritt, dieser andere als allein Handelnder aufzufassen

ist, der tatsächlich Handelnde aber nur als ein Werkzeug, der nichts weiter darstellt als ein Hilfsmittel.

Wenn also zwischen Unternehmer und Angestellten eine Vereinbarung getroffen ist, wonach der Unternehmer unmittelbarer Erwerber der Erfindung des Angestellten sein soll, so ist der Geschäftsherr selbst als Erfinder durch den Angestellten anzusehen.

Es obliegt mir nun noch, zur Frage der sogenannten „Etablissementserfindungen" Stellung zu nehmen.

Bolze sagt, abgesehen von dem diesbezüglich oben Ausgeführten, man dürfe nicht in das Individuum hineintragen, was sich lediglich aus seinen Beziehungen zu den anderen Menschen ergebe".

Dieser Gedanke kann jedoch nicht ohne weiteres auf die Angestellten und Arbeiter eines gewerblichen Etablissements übertragen werden, denn die „Beziehungen zu den anderen Menschen" konzentrieren sich nicht in jedem Fabrikbetrieb. Auch der Fabrikbetrieb kann nur als ein Individuum aufgefaßt werden, in das man nicht hineintragen darf, was sich lediglich aus seinen Beziehungen zu den anderen Menschen ergibt. Es ist die große Interessengemeinschaft der Nation, die hier zunächst in Frage kommt. Alle stehen wir hier auf den Schultern unserer Vorgänger. Was der Angestellte in der einen Stellung lernt, will oder muß er in der nächsten verwerten. Die Bereicherung seines Denkens und Könnens als „Funktionär" des ersteren Betriebs geht also ohne weiteres in den Gewerbebetrieb eines anderen über, ohne daß der erste Betrieb Ansprüche an seinen seitherigen „Funktionär" stellen könnte. Der Verfasser Bolze hat aber selbst betont, daß zwischen solchen Gedanken und den Erfindungsgedanken ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe. Es liegt deshalb absolut kein

Grund vor, jedem Angestellten, unabhängig von seiner Stellung in dem Etablissement, das Recht an patentierbaren Erfindungsgedanken abzusprechen, nur weil er „Funktionär“ des „Etablissements“ ist.

Bolzes Stellungnahme geht auch weit über den Standpunkt hinaus, den das Reichsgericht einnimmt. Auch das Reichsgericht spricht, wie wir oben gesehen haben, von einer „Etablissementserfindung“, präzisiert dieselbe aber folgendermaßen:

> „Die Erfindung des Angestellten steht dem Geschäftsherrn zu, vorausgesetzt, daß die Erfindung innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liegt, die den Pflichtenkreis des Angestellten ausmacht; durch den Umstand allein, daß der Angestellte bei Gelegenheit seiner Arbeiten in der Fabrik der Klägerin die Erfindung gemacht hat, wird diese nicht zur Etablissementserfindung — Entschl. vom 25. April 1904.

Ein Meister oder ein technischer Beamter der Fabrik, dem seiner ganzen Stellung nach die Aufgabe zufällt, auf technische Fortschritte der Fabrikation bedacht zu sein, ist nach dieser Rechtsprechung verpflichtet, die Erfindungen, die er macht, dem Etablissement zu überlassen. Dagegen steht jedem Kaufmann oder Arbeiter, der einen solchen Auftrag nicht hat, oder auch nicht zu übernehmen imstande ist, das Recht zu, Erfindungen, die er auf dem Sondergebiet des Etablissements macht, für sich zu verwerten.

Wenn die sogenannte „Etablissementserfindung“ überhaupt anerkannt werden könnte, dann müßte mit dieser Ansicht des Reichsgerichts der Begriff der „Etablissementserfindungen“ seine Grenzen finden. Wäre darüberhinaus jeder Angestellte auch nur als „Funktionär des Etablissements“ im Sinne Bolze's zu betrachten, dann würde das Patentgesetz als Mittel zur Förderung unserer Industrie völlig versagen.

Bedenkt man nämlich, daß es für jeden das erstrebenswerte Ziel sein muß, auf einem bestimmten Fachgebiete seine Kräfte besonders auszubilden, eine Bestrebung, die ganz besonders der Industrie zugutekommt, so ist es einleuchtend, daß bei den Grundsätzen, die in Bolze's Broschüre aufgestellt werden, der größte Teil aller Erfindungen als Etablissementserfindungen in Anspruch zu nehmen ist. Wo immer der Angestellte einer Fabrik auf seinem Spezialgebiete besondere Betätigung suchen wird, immer wird er nach dieser Auffassung als „Funktionär eines Etablissements" ohne Recht an der Erfindung sein, die er allenfalls macht. Es bliebe ihm höchstens übrig, Erfindungen auf solchen Gebieten zu machen, auf denen seine praktischen Erfahrungen nicht liegen. Derartige Erfindungen werden aber auch gewöhnlich unpraktisch bleiben, oder wenigstens schwer eine praktische Bedeutung bezw. Verwendung finden.

Kämen wir aber vollends dahin, den größten Teil aller Erfindungen als Etablissementserfindungen betrachten zu müssen, dann würde unser Patentgesetz nur dem Schutze von gewerblichen Produkten und Verfahren dienen, nicht aber dem Schutze aller der geistigen und körperlichen Kräfte, die einen wesentlichen Bestandteil der deutschen Industrie ausmachen. Es würde alsdann das Patentgesetz seinen Hauptzweck verfehlen, nämlich allen Kräften der Industrie ein Ansporn zu bleiben, auf technische Fortschritte bedacht zu sein. An den Erfindungen wären alsdann nur noch interessiert die Etablissementsherrn und etwa noch der kleine Kreis technischer Beamter, der in diese Interessengemeinschaft hineingezogen wird. Das Patentgesetz würde aufhören, ein Privilegiengesetz zu sein, das jedem einen Lohn verspricht, der etwas zur Bereicherung des gewerblichen Lebens beiträgt. Fällt aber dieser Anreiz fort, so werden nicht nur weniger Patente nachgesucht werden, die Entwicklung der Industrie muß selbst darunter leiten, wenn die Lösung technischer Auf-

gaben von wenigen statt von vielen versucht wird, denn gerade die Mannigfaltigkeit der Lösungen ist ein Haupterfolg des Erfinderschutzes.

Von den Vertretern des Begriffs der „Etablissementserfindungen" wird weiterhin geltend gemacht, daß „Mitarbeiter", „Miterfinden" und „Aufgabenstellung" Momente seien, die dem Etablissement, dem Etablissementsherrn ein Recht gäben auf Inanspruchnahme der Erfindung seines Angestellten.

Wie ist nun in diesem Zusammenhang „Mitarbeit", „Miterfinden", „Zusammenerfinden" aufzufassen?

Doch wohl so, daß der Endgedanke, der Erfindungsgedanke des einen durch Mitarbeit des andern logisch bedingt war.

Wir haben oben gesehen, daß die Erfindung niemals eine Folge bewußten Könnens sein muß. Im Rahmen allen technisch möglichen Könnens hat deshalb der Begriff „Mitarbeit" von vornherein auszuscheiden. Denn die Erfindung ist, um es noch einmal ausdrücklich hervorzuheben, eine selbständig im menschlichen Gehirn entsprungene neue Idee, die bestehende Erfahrungen genial verbindet und verwertet, ohne jedoch aus solchen Erfahrungen entstehen zu müssen.

Die auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik bestehenden Erfahrungen können nur ein allgemein zugängliches, keineswegs aber originelles Fundament für Erfindungsmöglichkeiten bilden. Wie könnte man überhaupt noch von Selbständigkeit der Erfindung sprechen, wenn man behaupten wollte, daß eine neue Idee ohne die allgemeinen Grundlagen und Erfahrungen nicht entstehungsfähig sei!

Ein Beispiel: A besucht eine Fabrik und läßt sich von B die Konstruktion einer Maschine erklären. A beschäftigt sich hierauf in seinen Gedanken mit derselben und gelangt zu einer wertvollen Erfindung. Sollte da nun B als Miterfinder zu gelten haben? Wenn ja, dann müßte auch

jedem eine Teilhaberschaft an dieser Erfindung zuerkannt werden, der dem A, sei es auf der Schule oder in der Praxis, zu seinen allgemeinen, hier verwerteten Erfahrungen mitverholfen hat. Ein Unding!

Man sieht demnach wiederum, daß die Erfindung nur als etwas ganz Selbständiges, von aller Mitarbeit Losgelöstes aufgefaßt werden kann.

Es bleibt nun die Wahl, entweder alle für die Erfindung verwendeten Lehren anderer oder deren Winke als „Mitarbeit" anzuerkennen oder sie alle ohne Ausnahme abzulehnen.

Ich halte das letztere im Hinblick auf meine oben gegebenen Erörterungen, bei denen ich zu dem Resultat kam, daß die Erfindung in jedem Falle in der originären Geistestat eines einzigen Menschen besteht, für selbstverständlich.

Wenn nun aber an „Mitarbeit" im Rahmen des technisch möglichen Könnens nicht gedacht werden kann, vielleicht wäre eine solche denkbar außerhalb dieses Rahmens, etwa in der Form einer neuen, über alles auf konsequentem Weg Erreichbare hinausgehenden Idee?

Da nun aber einmal ein direkt zur Erfindung führender Weg nicht anerkannt zu werden vermag, so wird auch eine neue Idee, wenn sie nicht wirtschaftlich verwertbar, also nicht selbst eine Erfindung wäre, niemals eine Erfindung zur Folge haben müssen.

Es ist übrigens gänzlich unnötig, hierauf näher einzugehen, nachdem uns das Gesetz selbst die Frage beantwortet, indem es nicht einmal der Erfindung als solcher, also der vollkommensten neuen Idee, das Recht zugesteht, einer späteren, die erstere mitbenützenden Erfindung die Selbständigkeit, d. h. ihre Patentfähigkeit zu nehmen.

Über den Einwand der „Aufgabenstellung" ist nur wenig zu sagen. Es sind nur zwei Fälle denkbar:

Entweder besteht die Aufgabe in der Lösung eines Problems; in diesem Falle ist eine Lösung notwendig, die durch eine Erfindung erreicht werden kann, aber nicht muß. Oder aber in der Aufgabe ist diese Lösung bereits enthalten; dann ist sie kein Problem zu einer Erfindung, sondern die Erfindung selbst; die verlangte Lösung ist aber voraussehbar technisch zu erfüllen. Hier ist der Aufgabensteller der Erfinder.

Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß die Begründung eines Rechts an der Erfindung durch irgend welche Mitarbeit oder Aufgabenstellung keinesfalls angenommen werden kann und daß, wie mehrfach erwähnt, die Erfindung in der absolut ursprünglichen Geistestat eines einzelnen Menschen besteht.

Den übereinstimmenden Ansichten von Gareis und Schanze kann ich nach dem soeben Ausgeführten nicht beipflichten.

Ich glaube dargelegt zu haben, daß ein gemeinschaftliches Erfinden, ein Miterfinden zu dem Singularitätsbegriff der Erfindung in konträrem Gegensatz steht. Es kann der Fall sein, daß mehrere und viele an der Lösung eines Problems arbeiten, daß sie sich durch gegenseitigen Austausch ihrer Erfahrungen und der Resultate ihrer Versuche zu neuem Schaffen anregen, aber die Erfindung selbst kann nur ein einziger machen. Gelangen zwei zu derselben Erfindung so ist eben bei jedem dieser beiden eine selbständige Schöpfung gegeben und es kann auch dann nicht von „Miterfinden“ oder „Zusammenerfinden“ gesprochen werden. Gareis und Schanze bauen meines Erachtens auf einer unrichtigen Vorstellung vom Erfindungsbegriff auf.

Budde ist entgegenzuhalten, daß er vor allem den Erfindungsbegriff viel zu weit ausdehnt. Er sagt, es gehöre zur alltäglichen Beschäftigung ganzer Kategorien von An-

gestellten, sich erfinderisch zu betätigen, und diese Personen seien dazu angestellt und dafür besoldet. Gewiß gibt es Tausende, die zu dem Zwecke in einem Etablissement angestellt sind, auf technische Fortschritte, Verbesserungen u. dgl. bedacht zu sein. Einerseits aber kann es sich in diesem Falle lediglich um die Lösung voraussehbar lösbarer Aufgaben handeln, andererseits hinwiederum kann, wie ich oben mehrfach betont habe, niemand gezwungen werden, eine Erfindung zu machen. Es kann niemand sagen: „Ich bin zum Zwecke des Erfindens angestellt; ich bin verpflichtet, zu erfinden; ich werde erfinden".

Auch alle übrigen Gesichtspunkte, die für die „Etablissementserfindung" ins Feld gestellt werden, sind bei genauerer Prüfung nicht stichhaltig.

Selbst wenn der Angestellte Personal oder Material des Etablissements zu seinen Versuchen verwendet, kann von einem Recht des Geschäftsherrn an dem Ergebnis selbst keine Rede sein. Denn dieser Umstand besagt in Wirklichkeit nichts anderes, als daß der Angestellte seine Vertragspflicht verletzt, wenn er ihm nicht gehöriges Material und seine Dienstzeit zu Arbeiten verwendet, die über dieselbe hinausgehen. Er könnte daher seinem Geschäftsherrn nur Anlass zu einer Schadensersatzklage bieten.

Nicht minder beruht der Einwand, daß der Angestellte seine Ideen vielfach aus den Anregungen des Geschäftes schöpfe, ja daß seine Erfolge vielleicht außerhalb des Rahmens seiner im Geschäfte gesammelten Erfahrungen gar nicht erzielt worden wären, und es deshalb recht und billig sei, daß das Geschäft an dem Resultat beteiligt werde, auf einer Unterschätzung der in jeder Schöpfung sich offenbarenden geistigen Arbeit des Urhebers. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß ohne ein selbständiges Erfassen und Verarbeiten der gegebenen Ideen das Werk niemals entstanden wäre.

Woher der Angestellte die Anregungen zu seinen geistigen Arbeiten empfängt, ob er seine Kenntnisse und Er-

fahrungen in dem engeren Rahmen eines gewerblichen Unternehmens sammelt oder ob er auf Grund wissenschaftlicher Studien durch eigene Antriebskraft sich zu geistigem Schaffen angeregt fühlt, bleibt sich für das Ergebnis gleich: Das konkrete Werk ist in jedem Falle seine Schöpfung.

Der gewöhnliche Dienstvertrag verpflichtet den Angestellten im allgemeinen nur zu bestimmten Stunden zur Dienstleistung und zwar regelmäßig auch nur innerhalb der Räume des Etablissements. Eine solche zeitliche und räumliche Beschränkung ist meines Erachtens bei reiner Geistesarbeit nicht möglich. Wohl in den seltensten Fällen wird jemand in der Lage sein, zu bestimmen, wann und wo er die zur Erfindung leitende Idee zum erstenmale empfunden hat. Schier zur Unmöglichkeit aber wird der Nachweis durch einen Dritten, da die Lokalisierung eines inneren Vorgangs höchstens von dem erfolgen kann in dessen Geist er sich vollzogen hat. Deshalb ist es gänzlich irrelevant, ob der Angestellte die Erfindung während der Dienstzeit und in den Geschäftsräumen oder ob er sie in seiner Mußezeit und in seiner Privatwohnung vollendet. Die entgegengesetzte Annahme würde eventuell eine empfindliche Schädigung des Geschäftsherrn zur Folge haben können. Der Angestellte bräuchte, sobald er während seiner Tätigkeit im Etablissement die Empfindung hat, daß er vor einem wertvollen Erfolge stehe, seine Tätigkeit nur zu unterbrechen und zuhause den Faden seiner Gedanken weiterzuspinnen und er würde dadurch das Recht des Geschäftsherrn gänzlich in Frage stellen.

Aus demselben Grunde ist es auch gleichgültig, ob der Angestellte zu seinem Schaffen eigene oder solche Materialien benutzt, die ihm vom Geschäftsherrn zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen komme ich zur Aufstellung folgender Leitsätze:

1. Die Erfindung ist stets die geistige Schöpfung eines einzigen Menschen.
2. Das Erfinderrecht entsteht im Momente des Erfindens originär in der Person des Erfinders.
3. Mangels einer entsprechenden Vereinbarung im Anstellungsvertrag steht die Erfindung des Angestellten prinzipiell immer diesen zu.
4. Stellvertretung beim Erfinden ist undenkbar.
5. Die „Etablissementserfindung" kann in keiner ihrer mannigfachen Formen anerkannt werden.
6. Ein unmittelbarer Übergang der Erfindung auf den Geschäftsherrn auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung ist möglich und rechtlich konstruierbar im Sinne des Verhältnisses eines „Boten" und „Besitzdieners".

C. Das Erfinderrecht im Ausland.

Eine nicht minder hervorragende Rolle als in unserem deutschen Reich spielt das Angestelltenerfinderrecht in allen anderen Kulturstaaten. So ist auch die ausländische Literatur über das uns beschäftigende Problem eine sehr reichhaltige und es begegnen uns in derselben im allgemeinen die gleichen Gedanken, wie sie oben ihre kritische Beleuchtung fanden. Es sei zunächst in kurzem auf die französische Wissenschaft eingegangen, deren Stellungnahme sich wohl am prägnantesten aus den einschlägigen Ausführungen Puillet's[47]) ergibt:

47) Puillet, Traité theorique et pratique des brevets d'invention, §§ 137, 188 (abgedruckt bei Bolze, f. c. S. 7 u. 20 ff).

„S'il a été stipulé formellement entre le patron et son employé (ce sera, en général, un contremaître ou un direkteur de fabrication, ce sera quelquefois un ouvrier), que les inventions, que ce dernier pourra faire au cours de son engagement, deviendront la propriété du chef de la maison, pas de difficulté possible; cette stipulation, qui est parfaitement licité, fait la lois des parties et doit être executée, quelques dures qu'en puissent être, dans la suite, les conséquences pour l'inventeur. Il peut arriver, en effet, que l'invention réalisée ait une va leur considérable, qui ne sera pas en rapport avec les maigres émoluments de l'employé. N'importe; force est due à la convention".

Oder zu deutsch:

„Wenn zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten (das wird gewöhnlich ein Werkführer oder ein Fabrikdirektor, bisweilen auch ein Arbeiter sein) förmlich vereinbart wurde, daß die Erfindungen, die letzterer im Laufe seines Dienstverhältnisses macht, Eigentum des Geschäftsherrn werden, so sind keine Schwierigkeiten möglich; eine solche Bestimmung, welche rechtlich wohl zulässig ist, beruht auf Übereinkommen der Parteien und muß eingehalten werden, so hart auch später die Folgen für den Erfinder sein mögen. Es kann vorkommen, daß die ausgebeutete Erfindung einen beträchtlichen Wert darstellt, der sich in keinem Verhältnis zu dem mageren Einkommen des Angestellten befinden kann. Dies ist jedoch alles belanglos, das Übereinkommen ist rechtsgültig."

Aber auch wenn ein derartiger Vertrag nicht besteht, fällt die Erfindung unter Umständen dem Geschäftsherrn zu. P u i l l e t geht dabei noch einen Schritt weiter:

„L'invention, est-elle le résultat du travail auquel l'employé était proposé? En est-elle la conséquence directe? L'inventeur, n'y a-t-il été amené que par les instructions qu'il a reçues pour l'éxécution même

de sa mission? En ce cas on conçoit que les tribuneaux décident que l'invention appartient au patron; c'est lui qui, à dire le vrai, est l'inventeur, puisque c'est en suivant ses inspirations, en éxécutant les ordres, qu'il en a reçues, que l'employé a été conduit à sa découverte. Dans ce cas, l'employé n'est que l'instrument du patron".

Zu deutsch:

„Wie nun, wenn die Erfindung ein Ergebnis des Arbeitsverhältnisses ist, das der Angestellte einging? Ist sie dessen unmittelbare Folge oder wurde der Erfinder nur durch die Unterweisungen, die er zur Ausführung seines Auftrags erhielt zu seinem Erfolg geführt, so ist es begreiflich, wenn die Gerichte entscheiden, daß die Erfindung dem Arbeitgeber gehört; in Wahrheit ist er der Erfinder, weil der Angestellte bei der Ausführung der erhaltenen Weisungen, die der Überlegung des Dienstherrn entsprechen, zur Entdeckung geführt wurde. In diesem Falle ist der Angestellte nur das Werkzeug seines Arbeitgebers."

Den gleichen Standpunkt vertritt auch die französische Rechtsprechung: Das Eigentum an der Erfindung eines Angestellten kommt dann dem Geschäftsherrn zu, wenn die Erfindung das Resultat der Tätigkeit ist, die durch den Angestellten im Geschäftsbetrieb seines Herrn ausgeübt worden ist[48]). Im gegenteiligen Fall jedoch gebührt dem Angestellten nach Puillet[49]) das Eigentum an seiner Erfindung:

L'invention, est-elle en dehors des traveaux ordinaires de l'employé, ou seulement en dehors de ses instructions? N'y a-t-il été conduit que par ses seuls inspirations? N' a-t-il rien emprunté qu' à sa propre intelligence? N'est-il redevable du résultat

48) Tribunal, civil Seine vom 2. Juni 1899, Annales de la propriété Industrielle, Vol. LXVII S. 75.

49) Puillet, l. c. § 190 (Bolze l. c. S. 22 ff).

qu' à lui même? En ce cas, il garde la propriété de son invention; il a seul droit au brevet, alors même que ce serait pendant le temps qu'il devait consacrer à son travail, grâce aux instruments et aux facilités que lui donnaient ses fructions, qu'il a réalisé sa découverte, alors même qu'elle serait rélative aux travaux dont il est chargé et qu'elle aurait pour but d'en faciliter l'éxécution: d. h.:

„Wie aber dann, wenn die Erfindung unabhängig von den gewöhnlichen Verrichtungen des Angestellten oder auch nur unabhängig von den empfangenen Anweisungen erfolgte? Wenn er nur durch seine e i g e n e n Eingebungen dazu gebracht wurde? Wenn er alles nur seinem eigenen Verstande verdankt? In diesem Falle behält er das Eigentumsrecht an der Erfindung, e r a l l e i n hat das Patentrecht, selbst dann, wenn er seine Erfindung in der Zeit machte, die er seiner Arbeit widmen sollte, und auch dann, wenn er sie den Werkzeugen und Erleichterungen verdankte, die ihm seine Arbeiten an die Hand gaben. Die Erfindung darf sogar in Beziehung stehen zu den Arbeiten, mit denen der Erfinder betraut war und sie darf auch den Zweck verfolgen, die Ausführung der Arbeit zu erleichtern."

England und Italien huldigen in der Frage des Erfinderrechts der Anschauung, daß das Eigentum an der Erfindung dem Angestellten, der sie gemacht hat, zukomme, falls sich nicht untrüglich aus dem Dienstvertrag das Gegenteil ergebe. Dahin spricht sich u. a. der englische High Court of Justice, Chancery-Division vom 22. Juni 1900[50]) aus. N i c o l a u s[51]) faßt diese Grundidee mit folgenden Worten zusammen:

„The mere existence of a contract of service dves not per se disquality a servant from taking out a

50) In Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases, Vol. XVII S. 555.

51) N i c o l a u s, the law and practive relating of letters patent for inventions, London 1904 S. 26 (Bolze l. c. S. 22).

patent for an invention may relate to subject-metter germane to and useful for his employer in his business, and even though the servant may have made use of his employers time and servants and materials in bringing his invention to completion, and may have allowed him to use the invention white in this employment".

Zu deutsch:

„Das bloße Vorhandensein eines Dienstvertrags schließt den Angestellten an sich nicht von dem Recht aus, auf eine während der Dauer seines Dienstverhältnisses von ihm gemachte Erfindung ein Patent zu nehmen. Selbst dann nicht, wenn sie sich auf den Geschäftsbetrieb seines Herrn bezieht und diesem nützlich ist, ja sogar dann nicht, wenn der Angestellte die Zeit, die er seinem Arbeitgeber widmen sollte, sowie weitere Angestellte und dessen Arbeitsstoffe in Anspruch nahm, um seine Erfindungen zu vervollkommnen. Der Arbeitgeber kann ihm sogar erlaubt haben, die Erfindung während seiner Beschäftigung bei ihm auszunützen."

Die italienische Wissenschaft billigt dem Angestellten das Recht an seiner Erfindung zu unter der Voraussetzung, daß erstlich die für die Schaffung der Erfindung erforderlichen Kosten von dem Erfinder selbst aufgewendet werden, daß ferner der Erfinder von Anfang an die Absicht hatte, die Erfindung im eigenen Interesse auszunützen. Vgl. das Urteil des Appellhofes von Genua vom 14. Mai 1898[52]).

Die amerikanische Rechtsprechung bewegte sich ursprünglich auf dem Boden unserer deutschen Anschauungen, ausgehend von dem Gesichtspunkte unserer „Dienstmiete". Dahin hat sich der oberste Gerichtshof in der Entscheidung Salomons v. United states[53]) mit folgender Motivierung ausgesprochen:

„If one is employed to devise or perfect an instrument or ameans for accomplishing a prescribed

52) Rivista della Privatie Industriali, Jahrg. 4 S. 176.

53) Unitad states Reports vol. 137 S. 347 (Bolze l. c. S. 32 ff.).

result, he cannot, after succesfuly accomplishing the works, for wich he was employed, plead title thereto as against his employer. That which he has been employed and paid to accomplish becomes, when accomplished the property of his employer. What ever rights as an individual he may have had in and to his inventive powers and that which the are able to accomplish he has sold in advance to his employer. Jf also, when on is in the employ of another in a certain line of work, and devises an improved method or instrument for dving that work and uses the property of his employer and the services of other employers to develop and put in practicable form his invention and explicitly assents to the use by his employer of such invention, a jury or a court trying the facts is warranted in finding, that he has to far recognized the obligations of service flowing from his employment and the benefits resulting from his use of the property; and the assistence of the coemployers, of his employer, as to have given to suche employer an irrevocable license to use such invention":

Also: „Wenn jemand damit beschäftigt wird, ein Werkzeug oder Mittel zu ersinnen oder zu vervollkommnen, um ein gestecktes Ziel zu erreichen, so hat er nach erfolgreicher Beendigung seiner Aufgabe keinen Anspruch auf die Erfindung gegenüber seinem Arbeitsherrn geltend zu machen. Das, was er zu tun hatte und für dessen Vollendung er bezahlt wurde, wird Eigentum seines Auftraggebers. Alle seine persönlichen Ansprüche, all seine Erfindungsgabe und alles, was diese fähig war, zu schaffen, hat er im voraus seinem Arbeitgeber verkauft. Wenn jemand im Dienste eines anderen mit einer bestimmten Arbeit beschäftigt ist und eine verbesserte Methode oder ein Werkzeug zur Ausführung der Arbeit ersinnt und das Eigentum seines Dienstherrn und die Dienste der anderen Angestellten verwendet, um

seine Erfindung zu entwickeln und in praktische Form umzusetzen, wenn er sie deutlich für den Gebrauch seines Arbeitgebers bestimmt, so werden die die Tatsachen prüfenden Gerichte mit Recht finden, daß der Erfinder zu genau seine Dienstverpflichtungen sowie die Vorteile, die ihm aus der Benützung des Eigentums und der Beihilfe der anderen Angestellten des Arbeitsherrn erwuchsen, gekannt hatte, als daß er seinem Arbeitgeber eine unwiderrufliche Erlaubnis zur Benutzung gegeben hätte."

Vgl. hierzu das Urteil der amerikanischen Patentbehörde vom 2. März 1899[54]).

Es kann nicht Wunder nehmen, daß der im Vorstehenden geschilderte Rechtszustand wenig befriedigte und mehr und mehr heftig angegriffen wurde. Die Angestellten fordern energisch eine bessere Wahrung ihrer Interessen. Die ungeheure Entwicklung der Technik während der letzten 30 Jahre, die Steigerung des sozialen Empfindens, welches fordert, daß dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit nicht vorenthalten werden, brachte weite Kreise der Praxis und Wissenschaft zur Überzeugung, daß das seither geltende Patentgesetz den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspreche und bestimmte die Reichsregierung, dem Reichstag den Entwurf eines neuen Patentgesetzes vorzulegen.

Es wird meine Aufgabe sein, im 2. Teil dieser Abhandlung darzutun, welches die Verbesserungen sind, die die Angestellten anstreben, auf welche Weise der Entwurf eines neuen Gesetzes diesen Bestrebungen zu genügen versucht und ob die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen auch wirklich eine befriedigende Lösung erwarten lassen.

---

54) Decisions of the Commissioner of Patents and of United states, Courts in Patent-cases, Official Gazette, Vol. 87 S. 695.

II. Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen de lege ferenda.

A. Ansprüche der Angestellten.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten, der als die Hauptkörperschaft der Angestellten zu betrachten ist, hat seine Wünsche auf dem Bundestag zu Pfingsten 1907 wie folgt, zum Ausdruck gebracht[55]):

„Zum Schutze des geistigen Eigentums der technischen Privatangestellten ist das geltende Patentrecht so umzugestalten, daß den technischen Angestellten das Eigentumsrecht an ihren Erfindungen sichergestellt und ihnen ein gerechter Anteil an dem Nutzen aus deren praktischer Verwertung unzweideutig gewährleistet wird. Daneben ist eine Änderung des bestehenden Patentgebührensystems erforderlich.

Für die Regelung des Erfinderschutzes der technischen Privatangestellten müssen folgende Grundsätze im einzelnen maßgebend sein:

1. Technische Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen.

2. Ist der Anmelder nicht zugleich der Erfinder, so ist der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben. In der Patenturkunde und in der Patentschrift ist der Name des Erfinders hinter dem Namen des Anmelders in Klammern zu verzeichnen.

3. Der Arbeitgeber hat ein Anrecht darauf, daß die Erfindung, die der Angestellte ihm während seiner Dienstzeit vorlegt oder im Inland zum Patent anmeldet, ihm zur gewerblichen Ausnutzung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens der Dienstverrichtungen des Angestellten liegt. Der Angestellte ist verpflichtet, unter gleichzeitiger Unterbreitung der zur Beurteilung des Wertes der Erfindung

55) Vgl. Schanze, l. c. S. 112.

erforderlichen Unterlagen, dem Arbeitgeber von der Erfindung schriftlich Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will.

4. Der Arbeitgeber hat sich binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will. Erklärt er dies, so erwirbt er dadurch das ausschließliche Recht, die Erfindung im Inland gewerblich auszunutzen. Er wird dadurch verpflichtet, die Kosten für die Erwerbung und Aufrechterhaltung des Patents zu bezahlen und die Verwertung des Patents zu betreiben.

5. Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Erwerbes und Aufrechterhaltung des Patents nicht nach, so erlöschen seine Rechte an der Erfindung. Er ist verpflichtet, von seiner Absicht, die Rechte an der Erfindung aufzugeben, den Erfinder drei Monate vor Fälligwerden der Patentgebühren schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er eine derartige Mitteilung, so haftet er dem Erfinder für Ersatz des diesem durch Erlöschen des Patents erwachsenen Schadens. Betreibt der Arbeitgeber die Verwertung des Patents nicht, oder nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise, so kann der Erfinder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Arbeitgeber zur ordnungsmäßigen Verwertung der Erfindung gesetzten dreimonatlichen Frist die Ausschließung des Arbeitgebers von der Verwertung der Erfindung im Wege der Klage verlangen.

Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils fällt das Recht auf Verwertung der Erfindung an den Erfinder zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den dem Erfinder durch Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Verwertung der Erfindung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Als Entschädigung für die Überlassung der Erfindung an den Arbeitgeber hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Teil an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer dem Arbeitgeber

bringt. Als angemessen ist mindestens der dritte Teil des Nutzens anzusehen. Ist eine Vereinbarung über die Art der Beteiligung des Erfinders nicht getroffen, oder stellt sich heraus, daß die vereinbarte Beteiligung unangemessen ist, so kann sie auf Antrag des Erfinders durch Urteil auf den angemessenen Anteil festgesetzt werden.

7. Abmachungen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

8. Auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt ist, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung:

Die Hauptpunkte, auf die sich das Interesse der Angestellten konzentriert, sind demnach die Frage des grundsätzlichen Erfindungsbesitzes, die Erfinderehre, der Entschädigungszwang und damit eine Beschränkung der Vertragsfreiheit.

Mit der Feststellung des grundsätzlichen Erfindungsbesitzes der Angestellten beschäftigte sich der 28. Juristentag in Kiel 1906, nachdem bereits in den Jahren 1901 und 1902 der „Verein für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrechts" auf seinen Kongressen infolge der im Interessenausgleich liegenden Schwierigkeiten sich ohne Erfolg mit dem Angestelltenerfinderrecht befaßt hatte. Das Votum des 28. Juristentages lautete:

1. „Die Erfindung gehört dem Angestellten, welcher die Erfindung gemacht hat, und nicht dem Geschäftsherrn, sofern nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist.
2. Es empfiehlt sich nicht, die Vertragsfreiheit des Dienstherrn und des Angestellten bezüglich der Erfindung des Angestellten zu beschränken.
3. Die Frage, ob der Erfinder einen Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift hat, und in welcher Weise und vor welcher Behörde

dieser Anspruch zu verwirklichen ist, erscheint noch nicht spruchreif."

Das Resultat des 29. Juristentages 1908 in Karlsruhe, der sich mit der Frage eingehender befaßte, war schon positiver. Das Thema lautete damals: „Welche Änderungen des bestehenden Rechtes empfehlen sich, um denjenigen Personen, die in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis tätig sind, den gebührenden Anteil am Nutzen und der Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen?"

Wenn im Jahre 1906 jede Beschränkung der Vertragsfreiheit abgelehnt worden war, so wurde nunmehr in dem Beschlusse zum Ausdruck gebracht, daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit insoferne zweckmäßig sei, als Verträge, nach denen der Angestellte für gewisse Erfindungen nicht angemessen entschädigt werde, rechtsungültig seien.

Die beschlossenen Sätze lauten:

1. „Die Erfindung gehört dem Angestellten, welcher sie gemacht hat, und nicht dem Geschäftsherrn, soferne nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist.
2. Abmachungen, durch die dem Unternehmer ohne angemessenes Entgelt auch das Eigentum an solchen Erfindungen gesichert wird, die außerhalb der vertraglichen Tätigkeit des Angestellten liegen, sind nichtig.
3. Im übrigen empfiehlt es sich nicht, die Vertragsfreiheit über Erfindungen und sonstige Geistesschöpfungen von Personen, die in einem Vertrags- oder Angestelltenverhältnis sind, zu beschränken.
4. Im Patent- und im Gebrauchsmustergesetz ist zu bestimmen, daß dem Erfinder, falls eine Erfindung durch einen anderen angemeldet wird, ein im Wege der gerichtlichen Klage verfolgbarer Anspruch zusteht, als Erfinder in allen auf die Erfindung bezüglichen Urkunden und Veröffentlichungen genannt zu werden".

B. Der Entwurf eines neuen Patentgesetzes.

Die §§ 3—10 des vorläufigen Entwurfs lauten wie folgt:

§ 3.

Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch. Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamt angemeldet hat. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

In dem Verfahren vor dem Patentamt gilt der Anmelder als Erfinder.

Der Anmelder hat keinen Anspruch auf ein Patent, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patent ist; trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf ein Patent in entsprechender Beschränkung.

§ 4.

Der Erfinder kann von demjenigen, welcher, ohne Erfinder zu sein, die Erfindung angemeldet hat, verlangen, daß er die Anmeldung ihm überträgt oder sie zurücknimmt. Er kann, wenn die Anmeldung zum Patent geführt hat, von dem Patentinhaber verlangen, daß er ihm das Patent überträgt oder dem Patentamt gegenüber auf das Patent verzichtet. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.

Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch auf Übertragung demjenigen zu, der zuerst zur Kenntnis des Patentamts bringt, daß er Klage erhoben hat.

§ 5.

Der Anmeldung des Erfinders steht die Anmeldung eines anderen, der nicht Erfinder ist, nicht entgegen, wenn der Erfinder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekannt-

machung des Patents (§ 37) die Anmeldung bewirkt hat. Auch wird in diesem Falle die Neuheit der Erfindung nicht dadurch berührt, daß sie nach der früheren Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt ist.

§ 6.

Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Der Erfinder, dessen Erfindung ein anderer, der nicht Erfinder ist, angemeldet hat, kann von demjenigen dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patente zusteht, verlangen, daß er die Zustimmung erteilt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.

§ 7.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 8.

Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung benutzt oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte (Vorbenutzer). Der Vorbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden oder auf die Erben übergehen.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Bundesstaate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche mangels einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 9.

Das Recht aus der Anmeldung und das Recht aus dem Patente sind übertragbar und gehen auf die Erben über. Dasselbe gilt von den Ansprüchen des Erfinders; unübertragbar und unvererblich sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

§ 10.

Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt, und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemesssung des Gehalts oder Lohns noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den

Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Die Betriebe, Anstalten, Anlagen und dergleichen, welche unter Verwaltung des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, sind als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Abs. 1 nicht anzusehen.

Hierzu gibt der Entwurf zu den hier interessierenden Teilen folgende Erläuterungen:

§§ 3 bis 6, 9.

1. Den Anspruch auf das Patent gibt das geltende Gesetz nicht dem Urheber der Erfindung, sondern demjenigen, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamt anmeldet. Der Grundsatz beruht auf dem Wunsche, den Erfinder zur möglichst baldigen Anmeldung zu veranlassen und zum Nutzen der Allgemeinheit der Geheimhaltung der Erfindung entgegenzuwirken. Auch hat man die Erscheinung erwogen, daß Erfindungen, anders als literarische, künstlerische und Musterschöpfungen, nicht selten von verschiedenen Personen unabhängig voneinander gemacht werden, daß ferner das Verdienst und der Besitz der Erfindung oft bei demjenigen ruhe, welcher den allgemeinen Grundgedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben hat, und daß der Ursprung der auf geistigen Kombinationen mehrerer Personen beruhenden Erfindung kaum jemals auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden könne. Indem man daher auf den Nachweis der geistigen Urheberschaft verzichtete, sollte dem Mißbrauch der Anmeldung durch die Vorschriften über das Einspruchsrecht im Falle widerrechtlicher Entnahme vorgebeugt werden.

Es muß bezweifelt werden, daß diese Erwägungen ausreichen, um die im Gegensatze zu den Anschauungen des damaligen Patentschutzvereins getroffene Regelung zu rechtfertigen. Der Umstand, daß das bisherige Gesetz den Erfinder als solchen überhaupt unerwähnt läßt, steht

in einem gewissen Widerspruch mit der Tatsache, daß aller Fortschritt in der Kultur doch schließlich auf der Erkenntnis, dem Willen, der Tat einzelner beruht. Auch die technischen Erfindungen verdanken ihre Entstehung dem persönlichen Wirken des menschlichen Geistes, und wer die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzieht, macht mit Fug das Recht geltend, über seine Erfindung zu verfügen und durch ihre Kundgabe den Patentschutz zu erlangen. Die Tatsache der geistigen Urheberschaft an der Erfindung sollte an sich genügen, um das Recht auf das Patent zu begründen.

Schon aus § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ergibt sich, daß das Recht des ersten Anmelders auf das Patent kein ausschließliches ist. Muß jeder, dessen Anmeldung auf Entnahme aus fremden Erfindungsbesitz beruht, dem Erfindungsbesitzer weichen, so ist diesem Schicksal allein der Erfinder selbst nicht ausgesetzt; denn er ist der einzige, der eben durch Hervorbringung der Erfindung ihr Besitzer geworden ist und dies Verhältnis auf seinen Rechtsnachfolger übertragen kann. Er allein hat also eigentlich ein jeden anderen ausschließendes Recht auf das Patent. Der Wortlaut der §§ 3 und 10, die nur die „Entnahme" aus Zeichnungen usw. als das Hindernis für Entstehung eines gültigen Patents bezeichnen, hat denn auch die Rechtsprechung nicht abgehalten, diese Vorschriften anzuwenden, um überall da, wo eine Anmeldung unter Verletzung des Rechts des Erfinders gemacht ist, das Patent dem Anmelder vorzuenthalten und dem Erfinder zuzuwenden. Zur Geltendmachung seines Rechtes ist aber der Erfinder nicht einmal auf die Mittel des Patentgesetzes beschränkt, er kann auch durch Klage aus §§ 823, 826, 812, 819 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu seinem Rechte gelangen. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß unabhängig vom Patent und Anmeldung ein Erfinderrecht besteht und gegen Beeinträchtigung geschützt ist.

Daß, wenn fortan nicht mehr der erste Anmelder grundsätzlich patentberechtigt ist, damit der Anreiz für die Er-

finder zur baldigen Offenbarung der Erfindungen schwinde, ist nicht zu besorgen. Das Fabrikgeheimnis hat auch unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes nicht aufgehört, zu bestehen, es erscheint aber oft als unwirtschaftlich und würde, von besonderen Fällen abgesehen, den Gewerbetreibenden in Rückstand gegen seine Wettbewerber bringen. Überdies muß er immer befürchten, daß ein anderer die gleiche Erfindung macht und zum Patent anmeldet, und wenn vorgesehen wird, daß unter Erfindern nicht die Priorität der Erfindung, sondern die Priorität der Anmeldung entscheidet, so besteht ein starkes Interesse für den Erfinder, die Anmeldung nicht zu unterlassen. In dieser Richtung müssen auch die Beziehungen zum Ausland, die Notwendigkeit des Patentschutzes ihren Einfluß ausüben. Erfahrungsgemäß hat sich nicht ergeben, daß in den Ländern, die den Anspruch auf das Patent nicht dem Anmelder, sondern dem Erfinder verleihen, die Erwirkung von Patenten zurückgegangen wäre. Dagegen hat der bisher in Deutschland geltende Grundsatz im Ausland keine Beachtung und Nachfolge gefunden. Wenn sich die Motive von 1877 auf das Beispiel von Österreich, Frankreich, Italien und Belgien berufen konnten, so enthält jetzt das österreichische Gesetz vom 11. Januar 1897 die Vorschrift „Auf die Erteilung des Patents hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch". Von dem gleichen Standpunkt gehen die seither in Rußland, Japan, Norwegen und in den Niederlanden erlassenen Patentgesetze aus. Die Vereinigten Staaten von Amerika sowie England, das Heimatland des Patentrechts, lassen bekanntlich seit jeher die Erteilung des Patents nur an den ersten und wahren Erfinder zu.

Es erscheint hiernach begreiflich und berechtigt, wenn das Verlangen bei uns weit verbreitet ist, Deutschland möge die Sonderstellung, die es in diesem Punkte inne hat, nicht länger beibehalten. Der Entwurf glaubt sich diesem Verlangen auch deshalb nicht einziehen zu sollen, weil der im § 3 Abs. 1 vorgeschlagene Grundsatz die geeignete und

notwendige Unterlage bildet für das Recht der sogenannten Erfinderehre (§ 6) und für die Stellungnahme zu den von den technischen Angestellten vertretenen Forderungen in bezug auf die von ihnen im Dienste eines anderen gemachten Erfindungen (§ 10). Hier ist eine grundsätzliche Verständigung möglich, sobald der Erfinder als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob er wirtschaftlich selbständig ist oder nicht, gesetzlich als derjenige anerkannt wird, der das ursprüngliche und ausschließliche Recht an der Erfindung hat. Man wird sogar das Recht an der Erfindung als die logische Voraussetzung für das Recht des Erfinders auf Kundgabe seines Namens im Patente bezeichnen müssen, während in dem jetzt geltenden Rechtssysteme das Ehrenrecht des Erfinders einen Fremdkörper bilden würde (vgl. die Bemerkungen zu § 10 unter Nr. 1).

2. Bei der Ausgestaltung des neuen Grundsatzes ergibt sich zunächst, daß das patentamtliche Verfahren nicht mit der Feststellung der Urheberschaft belastet werden darf. Dem Patentamt gegenüber muß derjenige, der die Erfindung anmeldet, als der Berechtigte angesehen werden. Ob er der wirklich Berechtigte ist, soll nur im Wege des Prozesses von den ordentlichen Gerichten geprüft und festgestellt werden. So wird das Patentamt auf die ihm allein zukommende Prüfung der Erfindung selbst, die Untersuchung der Patentfähigkeit und die Erteilung des Patents als solchen beschränkt. Wird die nämliche Erfindung ein zweites Mal angemeldet, so ist die Person des Anmelders ebenfalls für das Patentamt belanglos; der Anspruch des Zweitanmelders auf das Patent scheitert nur an der Tatsache der bereits geschehenen Patentierung. Das aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen notwendige Verbot der Doppelpatentierung bleibt nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs unberührt; es wird wie bisher, vom Patentamt von Amts wegen beachtet und durchgeführt (vgl. unten Nr. 5). Dagegen soll das Patentamt befreit werden von der bisher in beschränktem Maße ihm zugewiesenen Aufgabe, das Recht des Anmelders

zur Anmeldung zu prüfen; das Recht des durch widerrechtliche Entnahme Verletzten zum Einspruch (und folgeweise zur Klage auf Nichtigkeitserklärung) fällt weg. Es besteht kein Bedürfnis, diesen Sonderfall von der allgemeinen Regelung auszunehmen. Auch der Erfindungsbesitzer, dem die Erfindung entwendet ist, wird durch die nach wie vor ihm zustehende Klage genügend gesichert; regelmäßig ist er Rechtsnachfolger des Erfinders und als solcher berechtigt, dessen Rechte wahrzunehmen. Für das Patentamt hat die Entscheidung dieser Entnahmestreitigkeiten immer etwas Unbequemes gehabt, und im Sinne der Entlastung des Patentamts und der Beschränkung auf seine eigentliche Aufgabe ist die Beseitigung des § 3 Abs. 2 des alten Patentgesetzes nur erwünscht. Den ordentlichen Gerichten fällt hier, wie überhaupt auf diesem Gebiet, eine Aufgabe zu, zu deren Lösung sie, wie bei anderen Streitigkeiten um das geistige Urheberrecht, recht eigentlich berufen sind. Der Nachweis der Erfinderschaft begegnet allerdings nicht selten tatsächlichen Schwierigkeiten, ist aber nicht unerbringbar und wird schon jetzt häufig bei Gericht geführt. Wenn mehrere Personen durch einander ergänzende Arbeit den schließlichen Erfolg gezeitigt haben und jeder das Hauptverdienst für sich in Anspruch nimmt, so bildet das nur in bezug auf die Tatfrage einen Sonderfall. Rechtlich eigenartig ist dagegen der Fall der sogenannten Etablissementserfindung.

Der Entwurf stellt die Rechtslage in diesem Sinne klar: § 3 Abs. 1 Satz 3. Dabei ist wesentlich, daß hier der Betriebsherr die Erfinderansprüche nicht etwa durch die Person eines anderen hindurch kraft gesetzlichen Rechtsübergangs erwirbt. Vielmehr genügt die Tatsache, daß die in dem Betriebe hervorgebrachte Erfindung nicht auf einen einzelnen oder auf eine Mehrzahl von bestimmten Personen als den oder die Erfinder zurückgeführt werden kann, damit derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, unmittelbar den Anspruch auf Erteilung des

Patents hat. Er hat von Rechts wegen als der ursprüngliche Erfinder zu gelten.

Der Anspruch des Erfinders auf das Patent wird verletzt, wenn ein anderer das Patent anmeldet und erwirkt. Hat aber der andere selbst die nämliche Erfindung hervorgebracht, so steht ihm das gleiche Recht wie jenem zu; ihm gegenüber versagt also der bezeichnete Anspruch. Man könnte diesen Konflikt so lösen, daß derjenige von beiden vorginge, der zuerst erfunden hat. Dies erscheint jedoch unzweckmäßig wegen der tatsächlichen Beweisschwierigkeiten und weil es unbillig wäre, den rührigen Erfinder, der die Erfindung durch Nachsuchen des Patents dem geistigen Besitze der Allgemeinheit zuzuführen sich bereit zeigt, hinter demjenigen zurückzusetzen, der dasselbe früher erfunden hat, aber der Mitwelt vorenthält. Nach dem Entwurfe soll daher unter mehreren Erfindern vorgehen, wer zuerst anmeldet. Abgesehen hiervon ist der Anspruch des Erfinders ein ausschließlicher, d. h. wer nicht Erfinder ist, gewinnt durch die Anmeldung des Patents kein Recht gegenüber dem Urheber der Erfindung. Leitet er den Besitz der Erfindung von dem letzteren selbst ab vermöge Vertrags oder Erbgangs, so versteht sich von selbst, daß die Natur und der Inhalt dieses Rechtsverhältnisses für die Beziehung zu dem Urheber maßgebend ist. Im übrigen muß der unberechtigte Anmelder und sein Rechtsnachfolger dem Erfinder weichen und gleichviel, wem er die Kenntnis der Erfindung verdankt, und ob er in gutem oder bösem Glauben ist, den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn er nicht angemeldet hätte. Der Erfinder darf in der Freiheit der Entschließung, ob er die Erfindung unter Patentschutz stellen will oder nicht, durch das Handeln des Unberechtigten keine Einbuße erleiden. Es muß ihm jedoch unbenommen bleiben, die Rechtslage anzunehmen und selbst zu übernehmen, die objektiv durch das Patentgesuch des Unberechtigten herbeigeführt worden ist. Demgemäß steht es nach dem Entwurf in seiner Wahl, ob er den Nichterfinder

zum Übertragen der Anmeldung oder des etwa schon erteilten Patents anhalten oder ob er das Rückgängigmachen der Wirkungen der Anmeldungen, also Zurücknahme der Anmeldung oder Verzicht auf das Patent, fordern will. Wählt er das erstere, so muß er die noch schwebende Anmeldung in dem Zustand, wie sie ist, insbesondere mit der einmal begründeten Priorität, hinnehmen, dem Patentamt gegenüber tritt er einfach an die Stelle des Anmelders. Solange die Übertragung nicht vollzogen, gegebenenfalls durch gerichtliches Urteil ausgesprochen ist, wird das Patenterteilungsverfahren durch den Streit zwischen Erfinder und Anmelder nicht berührt. Der Anspruch des Erfinders richtet sich nicht gegen das Patentamt, und dieses kann z. B. nicht durch einstweilige Verfügung in der Fortführung seiner öffentlichrechtlichen Aufgabe, die angemeldete Erfindung zu prüfen und mit Patentschutz zu versehen, aufgehalten werden. Anderseits wird der Anmelder ebenso, wie wenn er vertraglich zur Abtretung verpflichtet ist oder als Entwender mit der Vergehensklage belangt wird, sich gefallen lassen müssen, daß ihm der Erfinder zur Sicherung seines vindikationsähnlichen Anspruchs vorläufige Beschränkungen in der Verfügung über die Anmeldung mit Hilfe des Gerichts auferlegt. Das rechtskräftige Urteil, durch das er zur Abgabe der im § 4 bezeichneten Willenserklärungen verurteilt wird, genügt in jedem Falle, um den Erfinder beim Patentamt zu legitimieren; es ersetzt nach der Zivilprozeßordnung die Erklärung des Verurteilten selbst. Um einen Widerstreit zwischen mehreren, die unabhängig voneinander die Erfindung gemacht haben, auch hier zu beseitigen, ist vorgesehen, daß derjenige vorgeht, der zuerst an die Patentbehörde herantritt; gibt er dieser kund, daß er den Erfinderanspruch geltend gemacht hat, so können ihm im Falle des Obsiegens gerichtliche Urteile zugunsten eines anderen Erfinders, der bei dem Patentamt erst später aufgetreten ist, nicht schaden; er schließt diesen anderen aus.

Die Sicherheit des Verkehrs, namentlich die Rücksicht auf den gutgläubigen Erfindungsbesitzer und das wirtschaftliche Bedürfnis nach Ruhe in einmal eingetretenen Rechtsverhältnissen, machen es nötig, die Geltendmachung des Anspruchs zeitlich zu beschränken. Schon das eigene Interesse wird den Erfinder regelmäßig zum ungesäumten Vorgehen veranlassen. Jedenfalls wendet sich das amtliche Aufgebot der Anmeldung und ebenso die Bekanntmachung des endlich erteilten Patents an alle, die es angeht, und es darf erwartet werden, daß auch der Erfinder sich um die Veröffentlichungen der Behörden kümmert. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, von der unter Verletzung seines Rechts geschehenen Anmeldung oder Patenterwirkung zu erfahren, und darf die erforderlichen Gegenmaßregeln nicht verschleppen. Der Entwurf läßt demgemäß die gerichtliche Klage nach Ablauf eines Jahres von der Bekanntmachung des Patents an nicht mehr zu. An die gleiche Frist soll der Erfinder gebunden sein, um seiner eigenen Anmeldung, die er unabhängig von der des Nichtberechtigten bewirkt, den Vorrang vor der letzteren zu verschaffen. Zögert er sie länger als ein Jahr nach der Bekanntmachung des Patents hin, so kann er billigerweise nicht beanspruchen, daß die durch den anderen erworbene Priorität ihm zugute kommt. Sonst aber darf ihm die an sich ältere Anmeldung den Anspruch auf das Patent nicht nehmen, und in bezug auf die Neuheit darf seine Anmeldung nicht ungünstiger behandelt werden, als die des Unberechtigten; nur die vor der letzteren eingetretenen Tatsachen können im Sinne des § 2 die Neuheit der Erfindung beeinträchtigen. Dem Patentamt gegenüber kann der Erfinder sich auf diese Vergünstigung aber nur berufen, wenn er nachweist, daß das Gericht die Urheberschaft ihm rechtskräftig zugesprochen hat. Erfinder im Sinne des § 5 ist lediglich, wer als solcher gerichtlich festgestellt ist, nur das Urteil berechtigt das Patentamt, im Gegensatze zu der Vermutung des § 3 Abs. 2, den Anmelder als Nichterfinder zu behandeln.

3. Daß das Patentamt einem anderen als dem Erfinder erteilt wird, kommt häufig vor und wird auch künftig keine seltene Erscheinung sein. Oft hat der Erfinder kein Interesse daran, als Patentsucher hervorzutreten und läßt einen anderen für sich handeln. Er kann seinen Anspruch auf das Patent einen anderen übertragen. Er kann auch vertraglich verpflichtet sein, einem anderen die Patenterwirkung zu gestatten. Namentlich das Verhältnis der Fabriken und sonstigen gewerblichen Unternehmungen zu den in ihrem Dienste angestellten Technikern bringt es mit sich, daß nicht derjenige, der die Erfindung gemacht hat, das Patent herausnimmt. In allen diesen Fällen wird es als ein Mißstand empfunden, daß das geltende Gesetz keine Handhabe bietet, um dem Erfinder, der die wirtschaftliche Ausnutzung der Erfindung nicht in die Hand nimmt und vom Patentamt der Öffentlichkeit nicht als der Patentsucher kundgegeben wird, nicht wenigstens die persönliche Genugtuung zu verschaffen, daß er nach außen als der Urheber der Neuschöpfung bekannt wird. Während auf dem Gebiete des künstlerischen Rechtsschutzes diese persönliche Seite der Beziehung des Urhebers zu seiner Schöpfung von wesentlicher Bedeutung ist, versagt das geltende Recht der Ehre des Erfinders ihre praktische Anerkennung. War das von dem grundsätzlichen Standpunkt des alten Patentgesetzes gegenüber dem Erfinder als solchen erklärlich und gerechtfertigt, so erscheint es als die natürliche Folge der in diesem Punkte abweichenden Stellung des Entwurfes, auch die Erfinderehre zu schützen. Mit Recht wird hierauf in den Kreisen der Beteiligten besonderer Wert gelegt. Man erkennt hierin ein wichtiges Mittel, um gerade den wirtschaftlich schwächeren Erfindern zum Vorwärtskommen zu verhelfen. Haben sie ein Recht darauf, daß sie der Mitwelt als die Urheber ihrer Erfindungen bekannt werden, so gewinnen sie dadurch an Ansehen, und die Möglichkeit, ihr Können vorteilhaft zu verwenden, steigt. Aber auch rein ideal betrachtet, erscheint der Wunsch des Erfinders, seinen

Namen mit seiner Erfindung eng verknüpft zu sehen und so den Ruhm einer vielleicht bedeutsamen technischen Großtat an seine Person zu binden, gerechtfertigt. Der Staat wird, indem er diesem Wunsche entspricht, mittelbar die technische Arbeit fördern und dazu beitragen, daß die Berufsfreudigkeit und das Streben erfinderischer Köpfe nicht erlahmt.

Hierauf beruhen die Vorschläge des § 6 des Entwurfs. Wendet sich das Patentamt im Erteilungsverfahren an die Öffentlichkeit, so hat es dabei denjenigen anzugeben, der ihm als der Erfinder bezeichnet ist. Das gilt für das öffentliche Aufgebot der Anmeldung und für die Erteilung des Patents selbst, für die Patenturkunde, die Rolle und die Patentschrift. Formell ist dem Amte gegenüber nur der Anmelder oder der Patentinhaber zur Verfügung über den Inhalt der Anmeldung und zu Erklärungen berufen. Ohne seine Zustimmung darf mithin das Patentamt dem Verlangen des als Erfinder Auftretenden nicht entsprechen. Um die Grundlage der nach außen wirkenden Maßnahme zu sichern, den formell Berechtigten zu sorgsamer Prüfung anzuhalten, die Behörde vor klare Verhältnisse zu stelllen, das Recht des Erfinders vor Unsicherheit zu bewahren und im Interesse des Publikums dafür zu sorgen, daß es sich auf die Richtigkeit und Unabänderlichkeit der Kundgebung über die Person des Erfinders möglichst verlassen kann, ist vorgesehen, daß eine dem Erfinder selbst erklärte Einwilligung nicht genügen soll, daß die Zustimmung vielmehr dem Patentamt gegenüber erklärt werden kann. Wenn dem Erfinder die Zustimmung verweigert wird, so muß er sie durch Klage erzwingen und im Bestreitungsfalle nachweisen, daß diese einmal abgegebene Erklärung nicht widerrufen werden kann. Wenn dem Erfinder die Zustimmung verweigert wird, so muß er sie durch Klage erzwingen und im Bestreitungsfalle nachweisen, daß er die Erfindung gemacht hat. Der Natur der Sache entspricht es auch hier, daß die Klage binnen kurz bemessener Frist erhoben werden muß.

Da die Wurzel dieses Ehrenrechts des Erfinders die persönliche Erfinderschaft und sein Recht an der Erfindung ist, so richtet es sich gegen jeden, der ihm dieses Recht streitig macht. Tritt ein anderer mit dem Anspruch auf, der Erfinder zu sein, so muß er sich an den als Erfinder Benannten halten. Es genügt nicht, daß er von dem Patentinhaber die Zustimmung zu seiner Benennung erlangt; darin würde auf dessen Seite ein unzulässiger Widerruf der dem ersten erteilten Zustimmung liegen, den das Patentamt nicht zu beachten hat. Anderseits kann der Patentinhaber nicht etwa im Einvernehmen mit einem anderen, der nicht Erfinder ist, durch dessen Benennung als Erfinder das bessere Recht des wahren Erfinders ausschließen. Hiergegen würde der letztere nach allgemeinem bürgerlichen Recht klagend vorgehen können, und der fälschlich Benannte müßte dem wahren Erfinder weichen, der seinen besseren Anspruch auf Nennung seines Namens gerichtlich durchsetzt. Ebensowenig kann der Patentinhaber, mit dessen Zustimmung jemand als Erfinder in den Veröffentlichungen des Patentamts genannt ist, neben diesem wider seinen Willen andere Personen benennen lassen. Würden diese ihre Nennung beantragen, so muß das Patentamt sie auf den Weg der Klage gegen den Benannten verweisen. Daß endlich niemand wider seinen Willen auf Wunsch des formell Berichtigten als Erfinder öffentlich genannt werden kann, versteht sich von selbst und ist durch die im Entwurfe vorgesehene Regelung sichergestellt.

4. Es besteht kein Grund, die oben behandelten Ansprüche des Erfinders von der allgemeinen Regel der Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Vermögensrechte auszunehmen. Nur für die Ansprüche aus der sogenannten Erfinderehre gilt dies nicht. Sie sind höchstpersönlicher Natur, und ihrem Wesen würde es widersprechen, wenn sie zum Gegenstande geschäftlicher Verwertung gemacht und in der Person eines anderen als des Erfinders geltend gemacht werden könnten. Auch die Erben des Erfinders setzen in dieser Hinsicht seine Persönlichkeit nicht fort.

§ 10.

1. Die Anwendung der Grundsätze der §§ 3 bis 6, 9 auf den Fall, daß ein im Dienste eines anderen Stehender eine Erfindung macht, bietet keine Schwierigkeit, und gerade hier werden die neuen Vorschriften sich zu bewähren haben. Der Satz, daß das Patent dem Erfinder gebührt, gilt ohne Unterschied, ob dieser auf eigene Rechnung und Gefahr tätig ist, oder ob er im Dienste eines anderen steht. Damit wird anerkannt, daß auch der technische Dienstnehmer Herr über seine Erfindungen ist, daß das Angestelltenverhältnis als solches ihm nicht die Verfügung über seine Schöpfung entzieht und er nicht zugunsten des Dienstgebers schlechter gestellt ist als der wirtschaftlich selbständige Erfinder. Der Entwurf befriedigt insofern die von Theoretikern und von Vertretern industrieller Arbeitnehmer erhobenen Ansprüche und trägt dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung. In der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen andere soll der Angestellte nicht gehindert sein, und insbesondere das Recht bei der Patenterteilung als Erfinder genannt zu werden, kommt uneingeschränkt auch dem Angestellten zu, für den es von besonderem Werte gerade dann sein wird, wenn das Patent von seinem Dienstherrn selbst angemeldet ist. Vom Standpunkt der Dienstgeber, der Besitzer industrieller Unternehmungen, ist zwar gegen die erörterte Regelung der Einwand erhoben worden, es möchten die Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Angestellten zunehmen, die letzteren könnten aus den gesetzlichen Vorschriften einen Anreiz zur leichtfertigen Erhebung von Ansprüchen entnehmen, die Prozesse über das subjektive Erfinderrecht würden zu unerquicklichen Auseinandersetzungen, sei es zwischen Angestellten und ihren Mitarbeitern oder zwischen Angestellten und ihrer Firma, führen und leicht innere Angelegenheiten wirtschaftlicher oder technischer Natur, an deren Geheimhaltung die Firma ein berechtigtes Interesse habe, der Öffentlichkeit und den Gewerbegenossen preisgeben. Aber es darf

angenommen werden, daß die nüchterne Wirklichkeit, die Furcht vor der Prozeßkostenlast und das eigene Interesse der Angestellten an einem guten Einvernehmen mit ihren Arbeitgeber starke Gegengewichte gegen übertriebene Ausnutzung vermeintlicher Rechte liefern werden. Im übrigen ist es eine allgemeine Erscheinung, daß sich mit der Anerkennung eines Rechtes die Gefahr seines Mißbrauchs einstellt. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß im Ausland, wo der Erfinder als solcher geschützt wird, sich hieraus unerträgliche Verhältnisse für die gedeihliche Fortentwicklung der Industrie und den Frieden unter ihren Angehörigen herausgebildet hätten. Warum in Deutschland derartige Folgen unausbleiblich sein sollen, ist nicht abzusehen. Es kann deshalb nur darauf ankommen, daß bei der gesetzlichen Regelung die Interessen richtig gegeneinander abgewogen werden.

2. Von seiten der Angestellten wird behauptet, daß sie vom Gesetz und von der Rechtsprechung im Stich gelassen worden seien, das Recht an ihren im Dienste des Unternehmens gemachten Erfindungen sei ihnen aberkannt und dem Dienstherrn zugesprochen, der damit nach Belieben schalte und walte, sie ausbeute und sich auf Kosten seiner fleißigen, aber schlecht bezahlten Beamten bereichern dürfe. Vertraglich könnten die letzteren sich nicht dagegen sichern, weil sie sonst die sichere Anstellung einbüßen müßten, im Gegenteil benutze der Fabrikant sein wirtschaftliches Übergewicht, um durch die Verträge den Angestellten jeden eigenen Vorteil ihres erfinderischen Schaffens unmöglich zu machen. Es wird daher gefordert, daß der Angestellte zur Erwirkung von Patenten für seine Erfindung schlechthin berechtigt sein solle, daß ihm jedenfalls ein Anteil an dem Gewinne zustehen müsse, den der Unternehmer aus der Erfindung des Angestellten ziehe, und daß die Möglichkeit, seine gesetzlichen Ansprüche durch Vertrag auszuschließen oder einzuschränken, beseitigt werde. Den Tatsachen wird jedoch diese Darstellung nicht gerecht. In der ständig

gewordenen Praxis des Reichsgerichts ist es schon jetzt Rechts, daß das Angestelltenverhältnis an und für sich auf die Frage, wem das Recht an einer von dem Angestellten im Betriebe des Dienstherrn gemachten Erfindungen zusteht, keinen Einfluß hat. Sie gehört dem Angestellten, wenn nicht das Recht des Dienstherrn durch Vertrag begründet ist. Dem ausdrücklichen Vertrage steht stillschweigende Vereinbarung gleich. Eine solche kann insbesondere aus der Stellung des Arbeitnehmers und der Art seiner Beschäftigung sowie der Höhe seiner Bezüge gefolgert werden. Ist er danach verpflichtet, auf Verbesserung der Fabrikationsmethoden bedacht zu sein, so ist er zum Erfinden angestellt, so steht die einzelne Erfindung dem Arbeitgeber zu. Diese Grundsätze entsprechen den bestehenden Verhältnissen und den Geboten der Billigkeit. Sie schaffen einen verständigen Ausgleich zwischen dem Sonderbegehren des einzelnen Technikers und der Notwendigkeit, das Unternehmen zu fördern, dem er dient, und von dessen Blühen auch das Wohl jedes einzelnen abhängt. Die auf augenblicklicher Eingebung beruhenden Erfindungen gehören zu den Seltenheiten, gewöhnlich ist die moderne Erfindung das Ergebnis wissenschaftlichen Studiums, planmäßigen Forschens durch die zusammengeschlossenen Kräfte des Unternehmens, welches darauf ausgeht, seine Produktion durch neue Erfindungen zu heben und zu erweitern. Eigens zu diesem Zwecke werden geeignete Personen beschäftigt, und den Mitteln, Einrichtungen, Anregungen und Erfahrungen des gesamten Betriebs verdankt regelmäßig auch die von dem einzelnen Angestellten gemachte Erfindung ihre Entstehung. Der Wert und der Erfolg der einzelnen Erfindung hängt auch keineswegs nur von der konkreten Erfindungstätigkeit und dem unmittelbaren technologischen Gehalt des neuen Gedankens ab. Die Leitung und Einrichtung des Betriebs, die Geschicklichkeit des Konstrukteurs, die praktische Erprobung und Ausbauung, die kaufmännische Einführung und Verwertung und andere Faktoren ähnlicher Art spielen

eine so bedeutende Rolle, daß es unmöglich und ungerecht erscheint, einseitig den Erfinder zu bevorzugen und ihm etwa, wie vorgeschlagen worden ist, eine zahlenmäßig feste oder verhältnismäßig bestimmte Entschädigung schlechthin zu sichern. Gewiß kommt es vor, daß übermächtige Unternehmer Stellenbewerbern oder Bediensteten Vertragsbedingungen diktieren, die unbillig und unsozial wirken. Aber es ist unrichtig, daß die Angestellten hinsichtlich ihrer Erfindungen den Arbeitgebern wehrlos ausgeliefert seien. Ein Vertrag, nach dem alle Erfindungen des Angestellten, gleichviel, ob sie mit seiner dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen oder nicht, oder ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während oder nach der Vertragszeit gemacht sind, dem Dienstherrn zufallen, würde gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein. Gegen die wucherische Ausbeutung ihrer Arbeitskraft sind die Angestellten nicht nur durch das allgemeine bürgerliche Recht, sondern in erster Linie durch das eigene Interesse der Dienstgeber geschützt, deren Verhalten in diesem Punkte von eigenen und gegnerischen Organisationen heutzutage überwacht wird und in der öffentlichen Meinung einen sehr empfindlichen Regler findet. Daß der Angestellte leer ausgehen soll, während das für seine Erfindung erteilte Patent dem Vermögen des Dienstherrn zuwächst, entspricht dem Willen der Industrie im allgemeinen keineswegs, weil ihr daran gelegen sein muß, daß die Fähigen angespornt werden; nur über die Form, in welcher der Erfindung ihr Lohn zuteil wird und werden soll, besteht Meinungsverschiedenheit. Man wird den Angestellten bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen können, indem ihnen ein Anspruch in dieser Richtung eingeräumt wird. Unannehmbar ist aber ihr Wunsch, daß die Freiheit der Parteien, Leistung und Gegenleistung vertraglich zu regeln, auf diesem Gebiete weiter eingeschränkt wird, als es dem bürgerlichen Recht überhaupt entspricht. Die Erfüllung dieser Forderung würde nicht nur die Bewegungsfreiheit der Unternehmer hemmen, ihnen die An-

passung an die jeweilige Konjunktur erschweren und leicht den lebendigen Entwicklungsbetrieb des Unternehmens selbst gefährden, dadurch aber mittelbar auf das ganze Erfindungswesen lähmend einwirken, sondern sie würde auch nicht zum wahren Nutzen der Angestellten dienen. Denn unter diesen haben nicht die Untüchtigen, die nicht kleine Klasse der eingebildeten Erfinder, Anspruch auf Berücksichtigung und Förderung, sondern die wirklichen Erfinder, welche die Technik in Wahrheit vorwärts bringen. Für diese aber ist die Erhaltung der Vertragsfreiheit in hohem Grade erwünscht. Sie ermöglicht es ihnen, sich durchzusetzen, wirtschaftliche Selbständigkeit zu erringen und zu wahren. Kann der einzelne sowohl über seine bereits gemachten als über erst künftig etwa zu machende Erfindungen und ihre Verwertung frei verfügen, so ist er eine beachtenswerte Größe beim Vertragsschluß. Wird dagegen durch zwingende Vorschriften eine vorherige Verständigung über Leistung und Gegenleistung unmöglich gemacht, so wird sich die Aussicht des strebsamen Arbeiters, seine Erfolge anerkannt zu sehen und eine bleibende Stellung in dem Unternehmen zu erlangen, verschlechtern. Unmöglich ist es namentlich, dem Angestellten einen Rechtsanspruch auf Beteiligung an dem Gewinne des Unternehmens zu gewähren. Diese Form der Entlohnung ist ausführbar, wenn über die Art der Gewinnfeststellung Einverständnis unter den Parteien herrscht; dabei können die Kosten der Ausarbeitung und des ferneren Ausbaues der Erfindung, die Kosten der Patentierung im Inland und Ausland, die allgemeinen Handlungsunkosten, Abgaben, Abschreibungen, Verluste an anderen Betriebsstellen usw. von bestimmendem Einfluß sein und entsprechend berücksichtigt werden. Es ist aber klar, zu welchen bedenklichen Folgen es führen müßte, wenn der Angestellte ein Recht hätte, über alle diese Punkte von dem Dienstherrn Aufschluß zu fordern, dessen Angaben und Geschäftsbücher gerichtlich nachprüfen zu lassen und ihn zur Offenlegung geheimster Einzelheiten seines wirtschaftlichen

Auf- oder Niederganges zu nötigen. Den Gefahren, die aus einer solchen Regelung sich ergeben müssen, darf die Industrie und die deutsche Volkswirtschaft nicht ausgesetzt werden um einer Frage willen, deren Bedeutung nicht gering ist, aber auch nicht überschätzt werden sollte. Nur darum handelt es sich, unter welchen Umständen der eine oder der andere Teil ein Recht auf das Patent hat. Das allgemeine Problem des Rechts der Angestellten, der allgemeine Ausgleich wirtschaftlicher Schwächen ihrer sozialen Stellung und eine zwingende Gestaltung der Dienstverträge überhaupt hat hier grundsätzlich auszuscheiden.

3. Der § 10 geht hiernach davon aus, daß Erfindungen, die außerhalb des Gebiets liegen, auf dem das den Angestellten beschäftigende Unternehmen arbeitet, und Erfindungen, zu denen der Angestellte nicht durch seine dienstliche Tätigkeit gekommen ist, grundsätzlich den Dienstherrn nichts angehen; der Anspruch des Erfinders auf das Patent kann insoweit nur durch Vertrag dem Unternehmer übertragen werden, das Anstellungsverhältnis als solches begründet insoweit mangels besonderer Abmachung keine Rechte. Sogenannte dienstliche Erfindungen sind nur die, welche gattungsmäßig in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens fallen und der Tätigkeit entspringen, die dem Angestellten obliegt. Die letztere Voraussetzung ist immer erfüllt, wenn es überhaupt zu den Aufgaben des Angestellten gehört, erfinderisch tätig zu werden, ohne daß es dann darauf ankommt, ob der besondere Wirkungskreis, der ihm zur Zeit der Entstehung der Erfindung gerade übertragen ist, im ursächlichen Zusammenhang mit ihr steht. Betreffs der dienstlichen Erfindungen gehen die Erfinderansprüche kraft Gesetzes von dem Angestellten auf den Unternehmer über. Der Unternehmer hat den Anspruch auf das Patent und kann ihn nach Maßgabe der §§ 4, 5 gerichtlich und auf Grund des zu seinen Gunsten lautenden Urteils bei dem Patentamt zur Geltung bringen gegenüber einem anderen Anmelder, der nicht Erfinder ist. Der Angestellte ist weder

ihm noch dritten Personen gegenüber als Erfinder anzusehen. Meldet er eigenmächtig die Erfindung für sich selbst an, so muß er dem Erfinderanspruch des Dienstherrn weichen. Es kann ihm auch kein entscheidender Einfluß darauf eingeräumt werden, ob ein Patent auf die Erfindung nachgesucht werden soll oder nicht. Das hängt so eng mit den allgemeinen Interessen des Betriebs zusammen, daß nur der Betriebsherr selbst, der den Überblick über das Ganze und über das Verhältnis zu den im Wettbewerbe stehenden Gewerbegenossen besitzt, darüber muß befinden können. Nur auf das persönliche Ehrenrecht des § 6 erstreckt sich der gesetzliche Übergang nicht, es bleibt unter allen Umständen dem Angestellten unverkümmert. Im übrigen gilt dies alles nach § 10 nur insoweit, als nicht durch Vertrag, ausdrücklich oder stillschweigend, abweichende Bestimmungen getroffen sind. Unter Angestellten versteht der § 10 alle Personen, die für den Dienst eines gewerblichen Unternehmens schriftlich oder mündlich verpflichtet und innerhalb des Unternehmens beschäftigt sind. Der Ausdruck begreift leitende Beamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Arbeiter, Gehilfen und Nichttechniker, ohne Unterschied, ob die Dienstleistungen niederer oder höherer Art sind und ob die Beschäftigung den Hauptberuf bildet oder nicht. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen können hierher gehören.

Der Umstand, daß das dem Unternehmer erteilte Patent für diesen ein Vermögensrecht darstellt, welches er der Tätigkeit des Angestellten verdankt, rechtfertigt die Zubilligung eines Anspruchs auf Vergütung an den Angestellten, eines Anspruchs, den im voraus schlechthin auszuschließen, durch § 10 Abs. 3 dem Unternehmer unmöglich gemacht werden soll. Im übrigen unterliegt die Natur und das Maß der Vergütung in erster Linie der Vereinbarung der Parteien. Regelmäßig wird nicht über ein einzelnes bestimmtes Patent Verabredung getroffen werden, sondern schon bei der Anstellung wird gewöhnlich diese Frage allgemein geregelt, und vielfach wird die Regelung nicht aus-

drücklich, sondern stillschweigend stattfinden. Insbesondere in den Fällen, wo von vornherein der Zweck verfolgt wird, daß der Bedienstete sein höheres technisches Können und sein erfinderisches Schaffen in den Dienst des Betriebs stellen soll, wird der Wert dieser Leistungen regelmäßig bei der Bemessung der Bezüge in Anschlag gebracht. Auch in der Zumessung seiner Leitungsbefugnisse, der Einräumung ungewöhnlicher Freiheiten oder anderer nicht pekuniärer Vorteile, kann die Entlohnung für erwartete Erfindungen liegen. Mangels vorheriger Abrede über Art und Höhe der Vergütung, hat sie der Dienstherr, nachdem ihm das Patent erteilt worden ist, festzusetzen. Das Maß hängt nicht von dem objektiv meist nicht feststellbaren Werte der in Rede stehenden Erfindung ab, sondern es soll unter Berücksichtigung aller persönlichen und sachlichen Umstände, nach billigem Ermessen bestimmt werden. Nach § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die getroffene Bestimmung für den Angestellten nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

4. Bei der vorstehend erläuterten Regelung hat der Entwurf lediglich Privatbetriebe im Auge, die Verhältnisse der staatlichen, städtischen und sonstigen öffentlichen Betriebe und ihrer Bediensteten und Beamten sind ausgeschieden. Zwar treten staatliche Verwaltungen und Beamte nicht selten als Erfinder und Patentsucher auf, und die Umstände unter denen z. B. in Waffenfabriken oder Werftanlagen des Staats oder des Reichs technisch gearbeitet wird und Erfindungen zustande kommen, weisen starke Verwandtschaft auf mit den Verhältnissen entsprechender Betriebe industrieller Einzelunternehmer oder Aktiengesellschaften. Aber der Versuch, die Bestimmungen des § 10 auf die staatlichen Anstalten usw. ganz oder teilweise auszudehnen, hat sich als undurchführbar herausgestellt. Gewerbliche Unternehmen schlechthin betreibt der Staat

überhaupt nicht, weil in keinem Falle der wirtschaftliche Gewinn den Hauptzweck bildet. Eine Abgrenzung und Einzelaufzählung derjenigen Anstalten und Anlagen, die ihrer Art und ihren Aufgaben nach den gewerblichen Unternehmungen für die Zwecke dieses Gesetzes gleichzustellen wären, ist unmöglich und wäre notwendigerweise Stückwerk. Wäre aber selbst in dieser Hinsicht ein Ausweg zu finden, so fehlt doch dem Reiche die Zuständigkeit, in das bundesstaatliche Beamtenrecht einzugreifen, und die Fragen, wie weit ein Staatsbeamter sich Beschränkungen in seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit gefallen lassen muß, wie weit er seine Arbeitskraft und das Ergebnis seiner Arbeit der vorgesetzten Behörde zur Verfügung stellen muß, und wie weit ihm neben seinem dienstlichen Einkommen noch als Erfinder ein Rechtsanspruch auf Vergütung gegen den Staat eingeräumt werden kann, berühren ersichtlich das Wesen und Recht des Beamtenverhältnisses in starkem Maße. Auch die Beziehungen der Kommunalbeamten zu den Gemeinden beruhen auf Landesrecht. Nur für Betriebe und Beamte des Reichs oder nur für die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis befindlichen Angestellten öffentlicher Betriebe die einschlägigen Verhältnisse zu regeln, geht nicht an, weil hier die Bedürfnisse im allgemeinen keine anderen sind als in den anderen Fällen, in manchen Beziehungen aber vom Standpunkt der Verwaltung ein Eingriff des Gesetzes in die Pragmatik des Dienstes als untunlich erscheint. Wenn deshalb Reich, Staat und Kommunalverwaltungen durch § 10 des Entwurfs nicht berührt werden, so verliert diese Selbstbescheidung des Entwurfs insofern an praktischer Bedeutung, als es auch bei Anwendung von § 10 den Verwaltungen freistehen würde, entsprechend der dort vorbehaltenen Freiheit vertraglicher Regelung, durch Dienstvorschriften die Interessen des Staates in Abweichung vom Gesetze zu wahren. Im übrigen sind bisher Staat und Kommunen von dem Vorwurf ungerechter oder egoistischer Behandlung der Angestellten hinsichtlich des Erfinderrechts

nicht getroffen, insoweit fehlt es auch an einem Anlaß, gesetzlich einzuschreiten.

Demgemäß wird die Rechtslage nach wie vor die sein, daß für die in öffentlichen Betrieben Beschäftigten besondere Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Rechtsübergang der Erfinderansprüche und über Vergütung fehlen, also volle Vertragsfreiheit herrscht, und auch dann, wenn keine Verträge abgeschlossen sind, subsidiäre Gesetzesvorschriften nicht eintreten. Der Angestellte ist Herr über seine Erfindung, es sei denn, daß ihm das Recht, sie im eigenen Namen anzumelden und für sich zu verwerten, vertraglich entzogen ist. Vereinbarungen darüber können ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Für Beamte gilt nichts Abweichendes. Inwieweit der Beamte in der Freiheit der Verfügung über die Erfindungen, die er auf dem ihm dienstlich anvertrauten Gebiete macht, durch Dienstvorschriften mit privatrechtlicher Wirkung beschränkt werden kann, hängt von dem jeweils maßgebenden Beamtenrecht ab. Der neue Anspruch auf Nennung als Erfinder gemäß § 6 steht dem Angestellten zu.

C. Kritik des Entwurfes und Vorschläge.

Das Recht an der Erfindung, insbesondere auch der Anspruch auf das Patent, soll, nach der ausdrücklichen Bestimmung der §§ 3 und 4 des Entwurfs prinzipiell dem Erfinder zustehen, und nicht, wie bisher, dem ersten Anmelder. Der Entwurf begründet diese bedeutungsvolle Änderung richtig damit, daß „aller Fortschritt in der Kultur doch schließlich auf der Erkenntnis, dem Willen, der Tat einzelner, beruht", daß „auch die technischen Erfindungen ihre Entstehung dem persönlichen Wirken des menschlichen Geistes verdanken", daß „wer die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzieht, mit Fug und Recht geltend macht, über seine

Erfindung zu verfügen und durch ihre Kundgabe den Patentschutz zu verlangen".

Auf der anderen Seite jedoch stellt sich der Entwurf, um für den einzelnen Anmeldungsfall über die schwierige und zeitraubende Prüfung der Erfinderschaft hinwegzukommen, in etwas abgeänderter Form auf den Standpunkt des österreichischen Patentgesetzes, indem er „unter mehreren Erfindern" demjenigen das Patent zuerkennt, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat, indem er also bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung aufstellt, daß der Anmelder auch der Erfinder sei. Gerade durch diese gesetzliche Vermutung aber verliert die Bestimmung, daß dem Erfinder der Patentanspruch zustehe, ihren Hauptwert. Denn wenn der Unternehmer die Erfindung als die seinige anmeldet und der Angestellte auf Grund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit dagegen nichts einwenden kann, hat der Angestellte zwar grundsätzlich das Recht an seiner Erfindung, muß aber auf dasselbe verzichten, sobald die „Vertragsfreiheit" in ihre Rechte tritt. Übrigens ist ja im Entwurf selbst die Mehrzahl aller Rechte an Angestelltenerfindungen in Wirklichkeit dem Unternehmer zugesprochen.

§ 3 Abs. 2 sagt: „Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird". Es soll also dann nur der Unternehmer als Erfinder gelten.

Weiter bestimmt § 10 Abs. 1 des Entwurfs: „Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört."

Daraus folgt, daß dem Angestellten nach dem Entwurf nur das Recht an denjenigen Erfindungen bleibt, die über-

haupt nicht im Bereich der Tätigkeit des Unternehmens liegen, und an solchen, bei denen dies wohl der Fall ist, die aber einer Betriebsabteilung angehören, in der der Angestellte nicht beschäftigt ist. Es ist klar, daß derartige Erfindungen weit seltener sind als solche im Spezialgebiete des Angestellten.

Über die Doppeltätigkeit des Patentamts und des ordentlichen Gerichts ist folgendes zu bemerken:

Diese Einführung kann nicht begrüßt werden. Denn der Erfinder erhält fürs erste zur Durchführung seiner Ansprüche den zweifelhaften Behelf der gewöhnlichen Klage. Es möchte scheinen, als ob der alte § 3 Abs. 2 dem Erfinder schneller zu seinem Rechte verholfen hätte.

Besonders schwierig wird der Nachweis der Autorschaft des Klägers bzw. der der Nichtautorschaft des Beklagten sein. Und der Fall, daß von mehreren Personen unter Hinweis auf einander ergänzend geleistete Arbeit jede einzelne für sich die Autorschaft in Anspruch nimmt, wird nicht die Ausnahme, sondern eine alltägliche Erscheinung bilden.

Ein weiterer Nachteil der Doppeltätigkeit des Patentamts und der Gerichte ist enthalten in dem Satz der Motive, „daß, solange die Übertragung der Ansprüche des Anmelders auf den Erfinder nicht vor sich gegangen bzw. durch Entscheidung ersterem auferlegt sei, das Patenterteilungsverfahren durch den Streit der Patentkandidaten nicht beeinflußt werde. Es zeigt sich hier, daß das sogenannte „Erfindersystem“ nicht streng konsequent durchgeführt ist.

Nun dauert nach § 11 des neuen Gesetzes das Patent 15 Jahre von der Veröffentlichung der Anmeldung an. Hat aber nun ein Rechtsstreit die sämtlichen drei Instanzen zu durchlaufen, so kann sich dies auf mehrere Jahre hinziehen. Während der ganzen Prozeßdauer steht der Erfinder gegenüber dem schikanösen Anmelder machtlos da. Man

möchte meinen, es müßte in strenger Verfechtung des Erfinderprinzips die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung normiert werden, wonach die Patentbehörde in ihrer Prüfungs- und Patentierungstätigkeit zeitweilig je nach Lage der Sache unterbrochen werden könnte. Da dies aber nicht der Fall ist, steht es dem erfinderfeindlichen Anmelder frei, ohne Rücksicht auf das jeweilige Prozeßstadium — vielleicht ein Drittel der Patentdauer — als vollberechtigter Ansprecher des Patents aufzutreten und dasselbe zu nutzen, um dann nach allenfalls verlorenem Rechtsstreit Schadenersatz leisten zu müssen; ob der Anmelder dann überhaupt noch zum Ersatz des Schadens fähig ist, ist die zweite Frage.

Es mag hier eingewendet werden, der Erfinder könne dem Anmelder dadurch begegnen, daß er ihm zur Sicherung seines Anspruchs Beschränkungen in der Verfügung über die Anmeldung durch gerichtliche Hilfe auferlegt. Allein dies wird praktisch nicht immer so leicht durchführbar sein: Mit den rein patentamtlichen Fragen hat sich das Gericht nicht zu befassen. Der gegenseitige Aktenaustausch zwischen Patentamt und Gericht wird häufig nicht glatt vor sich gehen und gehen können, sondern viel Zeit in Anspruch nehmen. Um bureaukratischem Tempo von vornherein entgegenzutreten, müßte meines Erachtens obligatorische Adhibierungspflicht bzw. obligatorisches Adhibierungsrecht gesetzlich eingeführt werden.

Übrigens wird sich das Gericht höchstens gegen Erlage einer entsprechenden Kaution bestimmen lassen, die Verfügung über die Anmeldung zu beschränken. Mancher Erfinder aber wird zur Leistung einer solchen Summe nicht imstande sein.

In vielen Fällen wird sich der Richter bei Prüfung der Frage, ob zum Einschreiten gegen die Verfügung über die Anmeldung Anlaß besteht, nach Sachverständigengutachten umsehen müssen. Die Beibringung solcher Gutachten ist fast regelmäßig mit großem Zeitaufwand verknüpft. Nun verlangt aber der Entwurf „ein rechtskräftiges Urteil“,

durch welches der Anmelder zur Abgabe der in § 4 u. f. enthaltenen Erklärung verurteilt und anderseits der Erfinder dem Patentamt gegenüber legitimiert wird.

In welche Lage der Erfinder gerät, wenn er mit solchen Hindernissen im Verhältnis zur Patentlebenszeit — § 11 des Entwurfs — zu rechnen hat, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Auch erscheint die Frist von einem Jahre für die Klage des Erfinders viel zu kurz. Siehe § 4 u. f.

Mit den Worten „es könne sich auf das amtliche Aufgebot hin jeder Beteiligte melden und seine Ansprüche geltend machen", ist für den Erfinder sehr wenig gesagt. Es können Verhältnisse eintreten, die es dem Erfinder unmöglich machen, binnen Jahresfrist die Klage zu erheben. Man denke an den Mangel ungenügender Informationen, Beweismittel dgl., an Mittellosigkeit des Erfinders, die ihm ein schnelles Handeln verbieten; da könnte es sein, daß der mala fide Besitzer, zumal der gutsituierte, nach dem abgelaufenen Jahr, das der Erfinder ergebnislos verstreichen lassen mußte, in den unanfechtbaren Besitz der Erfindung eintritt und die Früchte fremder Saat erntet.

Die wichtigste und schwierigste Frage für das zu schaffende Gesetz bildet aber jedenfalls die des von den Angestellten geforderten Vergütungszwangs.

In § 10 Abs. 2 des Entwurfs heißt es:

„Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen."

In Abs. 3:

„Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen."

Wenn wir fragen, wie die Art und Höhe der Vergütung festgesetzt werden soll, so gilt nach § 10 Abs. 2 „Vertragsfreiheit". Eine wirkliche Vertragsfreiheit besteht jedoch insofern nicht, als dem Unternehmer im Entwurf das Recht

zugesprochen ist, die Vergütung durch Bemessung des Gehalts oder Lohnes oder durch „Einräumung nichtpekuniärer Vorteile“ zum Ausdruck zu bringen. Nur wenn weder das letztere der Fall ist noch ein Vertrag vorliegt, soll die Vergütung „nach billigem Ermessen durch den Unternehmer festgesetzt werden“, dessen Bestimmung allerdings durch das Gericht korrigiert werden kann. Es bleibt demnach dem Unternehmer die Möglichkeit, den im § 10 normierten Zwang zur Vergütung de facto illusorisch zu machen: Er stellt eben nur Leute an, die sich auf einen Vertrag einlassen, durch den ihnen ein ganz geringer Bruchteil des Nutzens an der Erfindung in Aussicht gestellt wird. Ein solcher Vertrag könnte wohl auch nicht angefochten werden.

Es erscheint deshalb auch die Begründung im Entwurf unverständlich, auch für den Angestellten gelte der Grundsatz „dem Erfinder die Erfindung“, ein Grundsatz, „der geeignet sei, dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung zu tragen“.

Die den Angestellten im Entwurfe in dieser Beziehung zuerkannten Rechte erscheinen bedeutungslos.

Der Entwurf sagt weiter, „Die Einführung zwingenden Rechts sei nicht möglich, weil dadurch „die Bewegungsfreiheit des Unternehmers“ gehemmt werde. Letzteres mag ja wohl sein; soll dies aber ein Grund sein gegen die Beseitigung der „Vertragsfreiheit“? Ist denn nicht gerade die Hemmung einer einseitigen Freiheit die Aufgabe, das Ziel aller staatlichen Sozialpolitik? Soll denn die Einschränkung der „Bewegungsfreiheit“ innerhalb einer Rechtsmaterie, in der die Angestellten seither der Willkür des Unternehmers ausgeliefert waren, ein Grund sein gegen eine gesetzliche Regelung des Erfinderrechts, welches volkswirtschaftliche Interessen über privatwirtschaftliche setzt?

Was will weiterhin im Entwurf damit gesagt sein, „durch die Abschaffung der Vertragsfreiheit werde die lebendige Entwicklung des Unternehmens gefährdet, dadurch

werde aber mittelbar lähmend auf das ganze Erfindungswesen eingewirkt?“

Tatsache ist, daß die deutschen Aktiengesellschaften im Geschäftsjahr 1911/12 nicht weniger als 360 349 000 Mk. an Wohlfahrtskassen bezahlt haben. Es kann schon deshalb von einer Gefahr, daß die deutsche Industrie, wenn sie solch riesige Schenkungen leisten kann, durch Einführung des Vergütungszwangs, zumal bei Erfindungen, von denen ihr Fortbestand abhängt und von denen sie Tausende erntet, lahmgelegt werden könnte, nicht gesprochen werden. Und sollten auch jene Wohlfahrtskassen unter dem Druck des zwingenden Rechts zu leiden haben, so wird dieser Ausfall jedenfalls dadurch wettgemacht, daß alle diejenigen Angestellten, die wirkliche Erfinder sind, die das Unternehmen fördern, unmittelbar zu dem ihnen gebührenden Entgeld gelangen. Denn gerade auch die wirklichen Erfinder die Großes leisten, sind im Systeme der Vertragsfreiheit gegenüber der Macht der Großindustrie zu absoluter Rechtlosigkeit verurteilt.

Auch wird es der Angestellte nur dann, wenn er seine Ansprüche auf zwingendes Recht stützen kann, auf einen Rechtsstreit ankommen lassen können; er wird aber davor zurückschrecken, seine Entlassung heraufzubeschwören, wenn er mit einem Prozeß, noch dazu mit zweifelhaftem Ausgang, zu rechnen hat.

Es fragt sich nun, ob die Angestellten den Schwerpunkt ihrer Ansprüche lediglich auf die Einführung des gesetzlichen Vergütungszwanges legen oder ob sie gleichzeitig neben diesem auch die Aufnahme einer zwingenden Norm über das Recht an der Erfindung in das neue Gesetz verlangen sollten.

Dabei wird es sich hauptsächlich darum handeln, ob es möglich ist, unter Aufrechterhaltung der Vertragsfreiheit

die Interessen des Angestelltenerfinders hinsichtlich des Erfinderrechts so zu wahren, daß der Unternehmer dem Angestellten gegenüber die Grenzen seiner Bewegungsfreiheit nicht zu überschreiten vermag.

Wenn wir dem Interesse des Angestellten auf den Grund gehen, so will der Angestellte als Erfinder nicht etwa nur aus ideellen, sondern vor allem aus materiellen Beweggründen anerkannt werden.

> Dieser Wahrheit gibt Schanze[56]) mit den Worten Ausdruck: „Im Grunde genommen, ist den Angestellten weniger an ihren Erfindungen, als an deren Vergütung gelegen“ . . . . . „Würde die Vergütungsfrage zur Zufriedenheit der Angestellten geordnet, so wäre zu erwarten, daß sie gegen die von mir vorgeschlagenen Erfindungsrechte der Arbeitgeber nichts einwenden. Jedenfalls ist ihnen dies in ihrem eigenen Nutzen dringend anzuraten.“

Mit der Nennung seines Namens in der Öffentlichkeit bezweckt der Angestellte eine Beschleunigung in seinem Fortkommen, eine Verbesserung seiner Lage überhaupt. Von Grund aus verfolgt er also mit der Anerkennung seines Rechts an der Erfindung nur dasselbe wie mit dem Anspruch auf Teilnahme am Erfindungsnutzen.

Nun steht nach § 6 dem Erfinder der Anspruch auf die „Erfinderehre“ zu, d. h. „ein von dem Recht an der Erfindung, vor allem dem Anspruch auf das Patent unabhängiges, höchst persönliches, d. i. unvererbliches und unveräußerliches Klagerecht, als Erfinder bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen genannt zu werden.

§ 6 des Entwurfs lautet:

> „Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der An-

56) Schanze, III S. 170 ff.

meldung oder aus dem Patente zusteht, ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Der Erfinder, dessen Erfindung ein anderer, der nicht Erfinder ist, angemeldet hat, kann von demjenigen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patent zusteht, verlangen, daß er die Zustimmung erteilt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist."

Diese Bestimmung reicht nicht aus, denn fürs erste soll die Namensnennungsklage bereits nach Ablauf eines Jahres verjähren; das bedeutet gegenüber dem Vorschlag des Stettiner Kongresses (3 Jahre) eine Verschlechterung und widerspricht auch dem von dem Entwurf richtig dargelegten höchst persönlichen Charakter des Nennungsanspruchs.

Außerdem ist im Entwurf an keiner Stelle ausgesprochen, daß auch auf die Namensnennungsklage nicht durch Vertrag verzichtet werden könne. Es würde auch eine allgemeine Nichtigkeitsdrohung für solche Verträge und Dienstforderungen, durch welche die Erfinderehre an zukünftigen Erfindungen dem Erfinder entzogen werden soll, nicht genügen, zumal der Angestellte nach dem Entwurf unter Umständen erst noch auf dem oft langwierigen Prozeßwege die Zustimmung des Unternehmers zur Nennung seines Namens erkämpfen muß. Von Bedeutung wäre der § 6 des Entwurfs nur dann, wenn außerdem durch entsprechende Strafandrohungen die Verleitung zu unwahren Behauptungen hinsichtlich der Erfinderschaft möglichst reduziert werden würde und wenn dem Angestellten außerdem in bezug auf seine Ansprüche eine billige und schnelle Gerichtsbarkeit gewährleistet würde.

Eine derartige Gestaltung der Bestimmungen über den Schutz der Erfinderehre, gepaart mit einem Ver-

gütungszwang, der dem Angestellten einen angemessenen Anteil am Erfindungsnutzen gewährleistet, muß mit Notwendigkeit zur Prüfung der äußerst wichtigen Frage führen, ob es nicht in mehrfacher Beziehung für die Angestellten vorteilhafter wäre, wenn sie auf die zwingende Unübertragbarkeit des theoretischen Rechts an der Erfindung verzichten würden.

Hiefür sprechen folgende wichtige Gründe:

Vor allen würde durch den Verzicht auf die Unübertragbarkeit des theoretischen Rechts an der Erfindung die Vermutung, wonach der erste Anmelder bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder gilt, bessere Ergebnisse zeitigen und die Prüfung der Urheberschaft im Erteilungsverfahren, mit deren gesetzlicher Einführung angesichts der bestehenden sehr erheblichen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden Überlastung des Patentamts überhaupt nicht gerechnet werden kann, überflüssig werden.

In praktischer Hinsicht könnte dann auch die Frage völlig ausscheiden, wem die Erfindung gehöre, ob dem Geschäftsherrn oder dem Angestellten, ob sie mehr „unter dem Einfluß des Milieus" oder durch das Individuum des Erfinders erzeugt wurde. Dadurch aber würden die Einwände und Beweisversuche derjenigen belanglos, die sich auf Konstruktionsschwierigkeiten berufen, um den Angestellten den von ihnen geforderten Gewinnanteil vorenthalten zu können. Einer solchen Regelung müßten sich wohl auch die Anhänger der Etablissementserfindung anschließen, da auch sie einen gewissen Anteil des Angestellten an seinen Erfindungen natürlich nicht bestreiten können.

Bei dem Verzicht auf die Unübertragbarkeit des theoretischen Rechts an der Erfindung könnte weiterhin auch das sogenannte Recht auf „Anonymität" Berücksichtigung finden, d. h. es wäre einem Erfinder, der seinen Namen

aus irgendeinem Grunde verschwiegen wissen will, freigestellt, die Erfindung durch einen anderen anmelden zu lassen.

Endlich sind bekanntlich die deutschen Patentgebühren ziemlich beträchtlich. Es folgt daraus, daß ein Erfinder seinem Patent nur dann eine entsprechende Lebensdauer garantieren kann, wenn er auch die erforderlichen finanziellen Mittel besitzt. Aus diesem Grunde ist es für den Angestellten bedeutend vorteilhafter, wenn er das Patent dem Unternehmer überläßt, der, wenn er in der Patentrolle als Inhaber des Patents eingetragen ist, auch die Gebühren zahlen muß, während anderseits der Angestellte am Erträgnis der Erfindung teilnimmt.

Nach meinem Dafürhalten ist es aus den eben angeführten Gründen für die Angestellten in der Tat das einzig richtige, wenn sie unter Außerachtlassung des Anspruchs auf die zwingende Unübertragbarkeit des Rechts an der Erfindung ihr ganzes Bestreben lediglich konzentrieren auf eine gesetzliche Normierung des Vergütungszwangs.

Möge das neue Gesetz bringen, was den Angestellten in dieser Hinsicht gebührt!